

weilers des gleichen Ausschusses über die Beilage Nr. 101, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G. und B.-Bl. Nr. 68.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuss-Antrage. Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Link;

endlich seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Beilage Nr. 72, betreffend die Entschädigung der Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden verunglückte Pferde. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Landes-Ausschusse wird unter Genehmigung der erstatteten Vorschläge für Rechnung des Landes-Feuerwehrfonds pro 1900 ein Betrag von 2000 K zur Verfügung gestellt, aus welchen in berücksichtigungswürdigen Fällen an Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde Entschädigungen bis zum Höchstbetrage von 80% des erhobenen Schadens in der Voraussetzung zu leisten sind, wenn auch der Bezirk, in welchem sich der Brandfall ereignet, ein Fünftel dieser Entschädigung zur Zahlung übernimmt“.

Berichterstatter ist Herr Abg. Blasius Murer; und seitens des Finanz-Ausschusses über die Beilage Nr. 88, das ist der Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, betreffend unentgeltliche Abgabe von Heilserum. Der Antrag lautet (liest):

„Dieser Antrag wird dem Landes-Ausschusse zur Einleitung von Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen unentgeltlicher Abgabe von Heilserum für minderbemittelte Grundbesitzer und Gewerbetreibende, überwiesen“.

Berichterstatter ist Abg. Erc. Graf Rottlinsky. (Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 15 Minuten mittags unterbrochen und um 5 Uhr 55 Minuten abends wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig, ich nehme die Sitzung wieder auf.

Als Auflage ist noch nachzutragen, der Petitionsbogen Nr. 71, enthaltend den Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 116, des Allgemeinen Landes-Ausstellungs-Comités pro 1901, um Gewährung einer Subvention für die Landes-Ausstellung von 30.000 K.

Wir fahren nunmehr in der Berathung des Voranschlages fort und kommen nun zur Beilage 37,

Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus Graz“.

Berichterstatter **Mosendorfer** (von der Tribüne): Ich habe zu berichten über Beilage 37, Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus Graz“.

Ich werde mich in dieser Sache sehr kurz fassen, nachdem dieses Capitel und die darauffolgenden Titeln: „Gebärhaus“ und „Findelhaus“ morgen ohnedies in einer separaten Vorlage eingehend behandelt werden und ich glaube mich umsomehr kurz fassen zu können als die Budgetziffern des Finanz-Ausschusses mit denen des Landes-Ausschusses in allen Capiteln sich in Übereinstimmung befinden.

Bei Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus Graz“ beträgt das Erfordernis 565.320 K die Bedeckung 567.606 „
der Überschuss 2.286 K
gleich mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 38, Capitel VI, Titel 2: „Gebärhaus“.

Das Erfordernis beträgt 58.182— K
die Bedeckung 56.722— „
somit der Abgang 1.460— K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 39, Capitel VI, Titel 3: „Findelhaus“.

Das Erfordernis beträgt 110.950— K
die Bedeckung 110.950— „
gleich mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und es ist weder ein Überschuss noch ein Abgang vorhanden.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu Beilage 40, Capitel VI, Titel 4.

Berichterstatter Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Beilage 40, Capitel VI, Titel 4: „Irrenhäuser“.

Der Finanz-Ausschuss gelangt dazu, nachstehende Ziffern zu beantragen und zwar im Erfordernis von 804.488— K
in der Bedeckung 892.662— „
sonach ein Überschuss von 88.174— K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur Beilage 41, Capitel VI, Titel 5: „Landes-Siechenanstalten“.

Berichterstatter **Mosendorfer** (von der Tribüne): Bei Capitel VI, Titel 5: „Landes-Siechenanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuss für sämtliche Landes-Siechenanstalten und zwar für Wildon,

Pettau, Knittelfeld, Ehrnau, Hartberg und Hochenegg das Erfordernis mit 343.468.— K
die Bedeckung mit 343.468.— „
es ist daher weder ein Überschuss noch ein Abgang vorhanden.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu Capitel VI, Titel 6.

Berichterstatter v. **Fehrer** (von der Tribüne): Beilage 42, Capitel VI, Titel 6: „Beiträge des Landesfonds zum Landes-Armenfond“.

Das Erfordernis beträgt nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, als auch nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses 1.850.080.— K
Bedeckung steht dem Erfordernisse keine gegenüber; es ergibt sich kein Überschuss, sondern ein Abgang im gleichen Betrage nach beiden Anträgen mit 1.850.080.— „

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 43, Capitel VI, Titel 7: „Wohlthätigkeitsfonds, A. Waisenfonds“.

Das Erfordernis beträgt nach dem Antrage des Landes-Ausschusses 51.926.— K
und nach dem Antrage des Landes-Ausschusses im gleichen Betrage. Demselben steht die Bedeckung mit 51.926.— „
ebenfalls nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses gegenüber. Es ergibt sich daher weder ein Überschuss noch ein Abgang.

Landeshauptmann: Ich bitte die anderen kleinen Wohlthätigkeitsfonds auch noch zu besprechen, ich werde über die Gesamtheit derselben die Abstimmung einleiten.

Berichterstatter v. **Fehrer:** Beilage 44, Capitel VI, Titel 7: „Wohlthätigkeitsfonds, B. Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Fonds“.

Das Erfordernis beträgt 17.576.— K
die Bedeckung 17.576.— „
sowohl nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, als auch nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses. Es ergibt sich daher weder ein Überschuss noch ein Abgang.

Beilage 45, Capitel VI, Titel 7: C. „Innerösterreich. Invalidenfonds“.

Das Erfordernis beträgt nach dem Antrage des Landes-Ausschusses 1.090.— K
die Bedeckung 1.090.— „
und ebenso nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses

im Erfordernis und in der Bedeckung je 1.090 Kronen, ohne Überschuss und ohne Abgang.

Beilage 46, Capitel VI, Titel 7: „D. Judenburger Kreis-Invalidenfonds“.

Das Erfordernis beträgt nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses 1680 Kronen, die Bedeckung ebenfalls, nach beiden Anträgen gleich, 1680 Kronen; es ergibt sich daher weder ein Überschuss noch ein Abgang.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Capitel VI, Titel 7, A, B, C und D, werden ohne Debatte angenommen.)

Beilage 47, Capitel VI, Titel 8: „Sonstige andere Wohlthätigkeitszwecke.“

Erfordernis 29.272 K
sowohl nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, als auch nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses Bedeckung 1.272 „
ebenfalls nach den Anträgen beider Ausschüsse.

Es ergibt sich daher kein Überschuss, sondern ein Abgang von 28.000 K
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 48, Capitel VI, Titel 9: „Sanitätsauslagen. A. Impfkosten.“

Das Erfordernis beträgt 37.270 K
nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und die gleiche Summe pro 37.270 Kronen nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses.

Eine Bedeckung ergibt sich bei diesem Titel nicht; es resultiert daher kein Überschuss, sondern ein Abgang von 37.270 K
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 49, Capitel VI, Titel 9: „Sanitätsauslagen. B. Andere Auslagen (Districtsärzte etc.)“

Erfordernis 60.200 K
sowohl nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, als auch nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses.

Eine Bedeckung erscheint in diesem Capitel nicht; es ergibt sich daher kein Überschuss, sondern ein Abgang von 60.200 K
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Beilage 50, Capitel VII, Titel: „Vorspann“.

Berichterstatter **Dr. Buchmüller** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuss beantragt, bei diesem Titel, gleichlautend mit dem Landes-Ausschusse, einzustellen im Erfordernis 25.280 Kronen, welchem Betrage eine Bedeckung nicht gegenübersteht; es ergibt sich daher ein Abgang in der gleichen Höhe.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Beilage 51, Capitel VIII, Titel: „Activ- und Passiv-Interessen“.

Berichterstatter v. **Forcher** (von der Tribüne): Zu dem Capitel VIII, Titel: „Activ- und Passiv-Interessen“ empfiehlt der Finanz-Ausschuss die angelegten Ziffern zur Annahme, und zwar das

Erfordernis mit 872.518 K

welches hauptsächlich begründet ist

durch die Zinsen für das große

12 Millionen-Darlehen, weiters die

Bedeckung mit 459.788 „

aus den Zinsen der dem Lande ge-

hörigen Papiere, die gegen das Vor-

jahr etwas weniger sind, nachdem wir

400.000 fl. für die Zeltweg-Wolfs-

bergerbahn, für die Stammactien ge-

zahlt haben.

Ich beantrage, dass die Abgangs-

ziffer von 412.730 K

in diesem Voranschlage angenommen

wird.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zum Capitel IX, Titel: „Sauerbrunn“, „Neuhaus“, „Realitäten in Graz“ und „Forste“, wird an Stelle des Herrn Abgeordneten Rochlitzer, der abwesend ist, der Herr Obmann Excellenz Graf Rottulinsky die Berichterstattung übernehmen.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Ich beantrage namens des Finanz-Ausschusses zu Beilage 52, Capitel IX, Titel 1: „Sauerbrunn“ im Erfordernisse 327.356 K

einzustellen, in der Bedeckung 397.710 „

daher Überschuss 70.354 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zur Beilage 53, Capitel IX, Titel 2: „Neuhaus“, wird beantragt:

Erfordernis 57.462 K

Bedeckung 71.484 „

Überschuss 14.022 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zur Beilage 54, Capitel IX, Titel 3: „Realitäten in Graz“, wird beantragt:

Erfordernis 27.648 K

Bedeckung 30.936 „

Überschuss 3.288 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zur Beilage 55, Capitel IX, Titel 4: „Forste“, wird beantragt:

Erfordernis 267.648 K

Bedeckung 354.702 „

Überschuss 87.054 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu Beilage 56, Capitel X, Titel 1: „Mühlaufergeld“.

Berichterstatter v. **Feyrer** (von der Tribüne): Bei der Beilage 56, Capitel X, Titel 1: „Mühlaufergeld“ beträgt das Erfordernis nach dem Antrage des Landes-Ausschusses und nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses je 100 K

die Bedeckung ebenfalls nach den Anträgen

beider Ausschüsse 18.500 „

es ergibt sich demnach ein Überschuss von 18.400 K

Zu diesem Posten des Voranschlages erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, im Sinne des Landtags-Beschlusses vom 25. Februar 1898 die geplante Reform des sogenannten Mühlaufergeldes nach Behebung der entgegenstehenden Hindernisse ehestmöglichst durchzuführen.“

Dieser Antrag gründet sich auf eine Bemerkung im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, nach welcher es ihm bisher nicht gelungen ist, die vom Landtage bereits einmal angestrebte und aufgetragene Reform oder Regulierung des Mühlaufergeldes durchzuführen, weil eine Urkunde, auf welche sich die Einhebung dieses Gefälles stützt, nicht aufgefunden werden kann.

Abg. **Boisch** (L.-G. Pözen): Hoher Landtag! Durch eine von mir eingebrachte Resolution hat der hohe Landtag am 1. März 1897 eine Resolution angenommen, wodurch der Landes-Ausschuss aufgefordert wurde, die Frage des Mühlaufergeldes einer Reform zu unterziehen. Auch am 25. Februar 1898 hat der hohe Landtag diese Angelegenheit wieder aufgegriffen und neuerlich dem Landes-Ausschusse einen diesbezüglichen Auftrag gegeben. Der Landes-Ausschuss hat in

seinem Rechenschaftsberichte allerdings erklärt, daß er die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aus der Zeit vom Jahre 1748 nicht auffinden konnte, auf Grund welcher eigentlich das Land diese Mühlaufergebühr einhebt. Nun, meine Herren, wenn der Rechtstitel einer Gebühr nicht aufzufinden ist, so weiß ich nicht, aus welchem Rechtstitel diese Gebühr von diesen armen kleinen Mühlen abgenommen wird. Dieses Mühlaufergeld, welches für die Lauferlägen und Stampfen eingehoben wird, ist gewiß reformbedürftig, weil schon die Jahreszahl 1748 den Beweis ergibt, weil seit jener Zeit die technischen Fortschritte eine Situation geschaffen haben, daß dieses Mühlaufergeld nur von den ärmsten der armen Gewerbsleute eingehoben wird. Meine Herren, jene Mühlen, welche mit Turbinen getrieben werden, zahlen keine Gebühr und auch jene Sägen, welche mit Turbinen betrieben werden, zahlen keine Gebühr und auch derjenige, der sich mit einem Wasserrad begnügt, — und sie machen in der Regel starke Wasserräder — der zahlt auch nur für einen Gang. Es bleibt also diese Gebühr für die Ärmsten, für die Mühlen ältester Construction. Diesfalls wäre es wohl an der Zeit, wenn der Landes-Ausschuß diese Reform in Erwägung zieht.

Ich stelle heute keinen Antrag, sondern bringe nur meine alte Resolution in Erinnerung und ersuche den Landes-Ausschuß, diesbezüglich das Mögliche zu thun. Wird diese Urkunde nicht auffindbar sein, so wäre es am besten, wenn der hohe Landtag auf diese Gebühr, welche, wie der Rechenschaftsbericht auseinandersetzt, ohnehin von Jahr zu Jahr zurückgeht, verzichtet, nachdem in den letzten Jahren schon wieder circa 30 Mühlenwerke eingegangen sind, so daß das Erträgnis schon so heruntergedrückt wird, daß ohnedies das Land damit nicht gerettet werden kann.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Fehrer:** Ich habe keine weiteren Bemerkungen zu machen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Beilage 57, Capitel X, Titel 2, „Musikimposto“. Das Erfordernis ist festgestellt mit 120 K sowohl nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, wie auch nach dem des Finanz-Ausschusses.

Die Bedeckung wird nach den Anträgen beider Ausschüsse mit 39.320 „ festgestellt; es ergibt sich demnach ein Überschuss von 39.200 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 58, Capitel X, Titel 3, „Jagdkartentagen“.

Erfordernis 140 K
Bedeckung 50.540 „

und es ergibt sich ein Überschuss von 50.400 K, den ich zu genehmigen bitte.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 59, Capitel X, Titel 4, „Äquivalente für aufgehobene Gefälle“.

Es ist kein Erfordernis ausgewiesen.

Die Bedeckung beträgt 323.516 K sowohl nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, wie auch des Finanz-Ausschusses,

daher ein Überschuss von 323.516 K sich ergibt, den ich zu genehmigen bitte.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zu Beilage 60, Capitel XI, Titel: „Landes-Pensionsfonds“ und Beilage 61, Capitel VII, Titel: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonds“.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Zu Beilage 60, Capitel XI, Titel: „Landes-Pensionsfonds“ wird beantragt einzustellen:

Erfordernis 314.188 K
Bedeckung 314.188 „

Es ist weder ein Überschuss noch ein Abgang.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Beilage 61, Capitel XII, Titel: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonds“ wird beantragt:

Erfordernis 264.316 K
Bedeckung ist keine, daher ein Abgang

von 264.316 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr Capitel XIII, Titel: „Landes-Feuerwehrrfonds, Capitel XIV: „Förderung der Raiffeisen'schen Vorschußcassen-Vereine“ und Capitel XV, Titel: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Berichterstatter v. **Förcher** (von der Tribüne): Beilage 62, Capitel XIII, Titel „Landes-Feuerwehrrfonds“.

Das Erfordernis beträgt . . . 50.620 K die Bedeckung . . . 50.620 K und bemerke ich, daß sowohl der Feuerwehr-Subventionsfonds sich bedeutend erhöht hat, als auch der Feuerwehrleute-Unterstützungsfonds. Ich beantrage, diese Ziffern einzustellen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Wie soeben der Herr Berichterstatter dargestellt hat und wie auch hier ersichtlich ist, fließen in den Landes-Feuerwehr-Fonds jährlich über 50.000 Kronen ein. Die Verwendung dieses Geldes geschieht zur Unterstützung der Feuerwehren, zur Anschaffung von Feuerlösch-Requisiten und theilweise zur Schuldentilgung und andererseits werden auch die Gemeinden unterstützt.

Ich bin mit dieser Durchführung im Principe einverstanden, aber nur eines möchte ich erwähnen und sohin das Ersuchen stellen, daß bei dieser Unterstützung möglichst Rücksicht genommen wird auf die Feuerwehren am Lande. Die Land-Feuerwehren werden stark in Anspruch genommen und dadurch wird den Feuerwehren in den Städten und Märkten ihre Aufgabe sehr erleichtert. Andererseits befinden sich die Land-Feuerwehren in einer mißlichen Lage, so daß deren Existenz erschwert wird, wogegen die Feuerwehren in den Städten und Märkten sich in einer besseren Lage befinden. Ich möchte das Ersuchen stellen, daß die Land-Feuerwehren und auch die Gemeinden, welche Requisiten u. dgl. anschaffen müssen, bedeutend besser berücksichtigt werden gegenüber jenen Feuerwehren, welche sich besser stehen, und dabei möchte ich erwähnen, daß die Land-Feuerwehren auch den Beitrag im Landes-Feuerwehr-Verbande leisten. Die Feuerwehren müssen gewissermaßen dem Landes-Feuerwehr-Verbande beitreten. Bei diesem müssen sie eine jährliche Gebühr zahlen; indem diese Gebühr aber selbstverständlich eine sehr bedeutende Einnahme ausmacht, möchte ich eine Anregung geben, ob es nicht möglich wäre, daß man die Land-Feuerwehren in den Verband aufnehme, und wenn sie vielleicht dann eine geringere Tage jährlich zahlen würden, ich glaube, das würde durch das bedeutende Capital, das in den Landes-Feuerwehr-Fonds einfließt, möglich sein. Ich möchte anregen beim Herrn Referenten, vielleicht ließe sich seinerzeit einmal bei einer größeren Versammlung oder Sitzung im Central-Verbande vorbringen, ob der Central-Ausschuß des Landes-Feuerwehr-Verbandes nicht darauf eingehen würde, den Land-Feuerwehren zu ermöglichen, daß sie geringere Gebühren zahlen. Übrigens möchte ich nochmals empfehlen, die Land-

Feuerwehren zu unterstützen und ich glaube die heute vorgeschlagene Form ist die richtige. Anfangs wurden sie unterstützt mit Geld, dann mit Requisiten; jetzt geht man weiter, indem man die Feuerwehren mit Lösch-Requisiten und Geld unterstützt, das ist der richtige Standpunkt. Die Feuerwehren müssen Requisiten hier und da nachschaffen; andererseits gibt es aber auch Feuerwehren, die in finanzieller Nothlage sind, wo sie unbedingt Geldmittel haben müssen. Einige bauen sich ein Spritzenhaus und andere haben wieder Schulden zu tilgen. Ich möchte diese Anregung gemacht haben — ich stelle keinen Antrag — und glaube, daß auch seinerzeit diese meine Anregung berücksichtigt werden wird.

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Als Mitglied des Landesverbands-Ausschusses fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Abg. Wagner in einigen Punkten berichtend entgegenzutreten. Ich erkenne voll die Wohlthat der Feuerwehren am flachen Lande an und unterstütze dieselbe, soweit es in meinen Kräften steht, immer auf das wärmste. Bezüglich der Betheilung aus dem Landes-Feuerwehrfonds, muß ich erklären, daß ein Unterschied zwischen den Feuerwehren in Städten und Märkten und den Feuerwehren am flachen Lande nicht besteht. Nach dem Turnus kommt jede Feuerwehr jedes dritte Jahr zur Unterstützung und bekommt Fragebögen zugesandt, und ich kann constatieren, daß von Seite des Landes-Ausschusses, die auf diesen Bogen vorgemerkten, den Feuerwehren nothwendigen Gegenstände den Feuerwehren zugemittelt werden und sie können aus dem, dem Berichte beige-druckten Verzeichnisse ersehen, daß die Feuerwehren sowohl in den Städten und Märkten, wie auch am Lande gleichmäßig theilhaft werden, denn es bekommen die Feuerwehren, die Schläuche brauchen, ob Stadt oder Land, 7 Stück Schläuche à 15 Meter, das sind 105 Meter, das ist ganz gleich; sie bekommen, wenn sie Rettungsgeräthe bedürfen, mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung, von Seite des Landes-Ausschusses alles beige-stellt. Bezüglich der Gebühren der Feuerwehren an den Landesverbands-Ausschuß, möchte ich die Aufmerksamkeit darauf hinlenken, daß diese Aufrechthaltung der Gebühren nothwendig war, deshalb, weil die Feuerwehren des Landes Steiermark, die im Jahre 1870 zu einem Verbande zusammengetreten sind, früher, bevor der Landes-Feuerwehrfonds gegründet wurde, einen Unterstützungsfonds gegründet haben. Dieser beträgt ungefähr 22.000 fl. und es werden alle neueintretenden Mitglieder des Verbandes gleichzeitig Mitglieder des Unterstützungsfonds und haben gleiche Rechte und Antheil am Vermögen und es ist folgerichtig gewesen, daß die alten Feuerwehren, welche 20, 30 und mehr

Gulden jährlich nach einem, nach der Bevölkerungsziffer eingetheilten Schlüssel bezahlt haben, von den jungen, neueintretenden Feuerwehren auch einen Beitrag erlangen. Wie kämen die neueintretenden Mitglieder dazu, daß sie einen gleichwertigen Anspruch haben wie die alten, wenn sie gar nichts leisten. Es wird von den neueintretenden Feuerwehren eine Eintrittsgebühr von 10 fl. und ein Jahresbeitrag von 2 fl. eingehoben, das ist für alle Feuerwehren gleich. Ich glaube, daß für die neueintretenden Feuerwehren die Wohlthat, die sie durch den Beitritt zum Verbande genießen, welche sie erhalten durch die Ausbildung und die Unterstützung vom Verbandsausschusse, wohl so viel wert ist, daß sie die 2 fl. im Jahre riskieren. Ich kenne die Verhältnisse am flachen Lande und weiß genau, daß durch die Erhebung von 2 Procent, die von den verschiedenen Versicherungsgesellschaften mit Ausnahme der Wechselseitigen, von den Asscuraten als Feuerwehrbeitrag eingehoben werden, die Feuerwehren am Lande, die von den Bauern eine Unterstützung gefunden haben, diese Unterstützung vollständig verloren haben und ich wundere mich, daß der Landes-Ausschuß dieser Auffassung nie entgegengetreten ist, daß die Versicherungsanstalten, die 2 Procent, die sie von der Brutto-Einnahme zu zahlen haben, auf die Asscuraten überwälzen. Ich habe zum Beispiel, nicht daß ich mich besonders hervorheben will, im Bezirke Radkersburg in Anbetracht des Umstandes, daß die Landfeuerwehren mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben, ein für allemal für jede eine jährliche Subvention von 20 fl. beantragt, welche sie für Instandhaltung der Geräthe beim Bezirksausschusse beheben können. Die Verhältnisse haben sich seit dem Bestehen der Freiwilligen Feuerwehren bedeutend geändert. Ich gehöre schon jahrelang diesem Institute an und weiß, wie bei der Gründung der ersten Landfeuerwehr vorgegangen wurde. Nicht daß diesbezüglich in der Bewältigung der Brände der Eifer nachgelassen hätte, aber in der Instandhaltung der Geräthe sind die Leute etwas bequem geworden. Während früher, wenn sie von einem Brande zu Hause gekommen sind, sie sich zusammengethan, die Geräthe gereinigt und instand gesetzt haben, hört man heute bei den Landfeuerwehren, wie kommen wir dazu, vom Brande zurückgekehrt, die Geräthe instand zu setzen; wir werden einen Diener aufnehmen, der wird das schon besorgen und dazu fehlt ihnen aber das Geld. Ich würde von meinem Standpunkte nichts dagegen haben, wenn vom Landesfeuerwehrfonds nothleidenden Feuerwehren Unterstützungen im baren gegeben würden. Das läßt sich aber nicht leicht durchführen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß einzelne Feuer-

wehren nicht gehörigen Gebrauch von dieser Spende gemacht haben. Es sind mir einzelne Fälle bekanntgegeben worden und auch bei Gemeinden ist das vorgefallen, und das war auch die Ursache der Änderung des Vertheilungsmodus, nämlich, daß die Subvention ganz einfach versoffen wurde. Im übrigen bin ich dem Herrn Abg. Wagner für seine wohlwollende Gesinnung den Landfeuerwehren gegenüber sehr dankbar.

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Ich habe gegenüber dem Herrn Vorredner richtig zu stellen, daß die Gemeinden die Unterstützungen, die sie vom Feuerwehr-Verbande erhalten haben, einfach versoffen haben, ist ein zu scharfer Ausdruck. Das muß ich bezweifeln und ich glaube, daß der Herr Vorredner etwas zu weit gegangen ist, in dieser Richtung, und nicht gut beweisbar sein wird, so kann ich mich daher dieser Ansicht nicht anschließen; mir sind derartige Fälle nicht bekannt. Die mir bekannten Fälle sind, daß die Feuerwehren am Lande finanziell nothleidend sind und die Feuerwehren in den Städten und Märkten sich bedeutend besser stehen als die Feuerwehren am Lande, da sie oft einige tausende von Gulden in der Sparcasse haben und da ist es nicht nothwendig, daß man diese vermögenden Feuerwehren aus dem Landes-Feuerwehrfonde noch weiter unterstützt. Das ist meine Ansicht, bei der Unterstützung auf jene Feuerwehren am Lande Rücksicht zu nehmen, die finanziell nothleidend sind, darum habe ich diese Anregung gemacht.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. Forcher: Der Abg. Herr Wagner hat keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung gegeben. Der Landes-Ausschuß wird gewiß bestrebt sein, diese Unterstützungen und Subventionen in entsprechender Weise zu vertheilen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses zu Capitel XIII wird angenommen.)

Beilage 63, Capitel XIV, Titel: „Förderung der Raiffeisen'schen Vorschusscassen-Vereine durch das Land“.

Eingestellt sind nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses im Erfordernisse	9000 K
in der Bedeckung	280 „
im Abgange	8720 K

Das sind die Inspections- und Verwaltungskosten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 64, Capitel XV, Titel: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen im
Erfordernis 10.000 K
Bedeckung 60 „
ergibt sich ein Abgang von 9.940 K

so wie alle Jahre. Ich bitte diese Ziffer anzunehmen.
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 65, Capitel XVI, Titel 1: „Rauff-
schillinge“.

Die Bedeckung ist 7.112 K
daher ein Überschuß von 7.112 K
und besteht aus dem Rauffschillingsreste von Dr. Blum-
auer in Tobelbad.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 66, Capitel XVI, Titel 2: „Neubauten“.

Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen im
Erfordernis 60.666 K
in der Bedeckung 15.000 „
es ergibt sich sonach ein Abgang von 45.666 K

Es sind nämlich hier die Kosten der Errichtung des
Landes-Siechenhauses in Kindberg im Erfordernisse und
in der Bedeckung die Rate des Staatsbeitrages der
forstlichen Landesmittelschule in Bruck eingestellt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.)

Beilage 67, Capitel XVI, Titel 3: „Aufge-
nommene und rückbezahlte Capitalien“.

Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen im
Erfordernis 231.698 K
Bedeckung — „

daher Abgang 231.698 K
welche die Annuität und die Zinsen für das Capital
und die Schuld von 12 Millionen bedeutet. Ich bitte
um Einstellung dieser Ziffern.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Beilage 68, Capitel XVI, Titel 4: „Rücker-
haltene und angelegte Capitalien“.

Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen im
Erfordernis 234.816 K
und als Bedeckung 98.304 „

Nachdem aber gestern eine Petition beschlossen
wurde, die unverzinslichen Vorschüsse für Weinbau-
treibende von 50.000 auf 70.000 fl. oder 100.000 auf
140.000 K zu erhöhen, so haben wir im Erfordernis
um 40.000 K mehr einzustellen. Es lautet daher der
Antrag des Finanz-Ausschusses:

Erfordernis 274.816 K

Bedeckung 98.304 „

daher Abgang 176.512 K

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit sind die einzelnen
Posten des Voranschlages der Beschlussfassung unter-

zogen und der Herr Generalberichterstatler wird noch
die Freundlichkeit haben, die Gesamtziffern uns bekannt
zu geben.

Generalberichterstatler Graf **Kottulinsky** (von
der Tribüne): Ich habe nur mehr die Aufgabe, das
Gesamtergebnis bekannt zu geben. Durch den Beschluss
des hohen Landtages bei den einzelnen Capiteln und
Titeln beziffert sich die Summe in der ordentlichen
Gebahrung des Erfordernisses auf . . . 17.606.870 K
wird die Bedeckung entgegengestellt mit 9.447.086 „
so ergibt sich ein schließlicher Abgang
von 8.159.784 K

In der Creditgebahrung ist das Er-
fordernis 567.180 K
und die Bedeckung 120.416 „
der Abgang 446.764 „
somit der Gesamtabgang 8.606.548 K

und somit ist der Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonds als erledigt anzusehen.

Landeshauptmann: Diese Zusammenstellung
wird dem hohen Hause keine Veranlassung zu einer
Beschlussfassung bieten können, aber wenn jemand das
Wort zu nehmen wünscht, so bitte ich, sich zum Worte
zu melden. (Niemand meldet sich.) Es wünscht niemand
das Wort zu nehmen, somit ist dieser Gegenstand
der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tages-
ordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht
des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71. betreffend
die Errichtung einer neuen hydropathischen Anstalt,
sowie einer Central-Füllanlage in der Landes-
Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn**

(Beilage Nr. 103).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, die Ver-
handlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Abgeordneter
Rochlitzer (von der Tribüne): Hohes Haus! Über die
Landes-Curanstalt Rohitsch hat schon seit einer Reihe
von Jahren der Landes-Ausschuß berichtet, daß die
hydropathische Anstalt den gegenwärtigen Bedürfnissen
nicht entspricht und der Landes-Ausschuß hat nun dem
hohen Landtage eine Vorlage unterbreitet mit dem
Antrage auf Errichtung einer hydropathischen Anstalt.
Die Verhältnisse in Rohitsch-Sauerbrunn, die mir aus
meiner persönlichen Anschauung bekannt sind, sind nun
rücksichtlich der hydropathischen Anstalt derartige, daß
man auch bei noch so geringem Anspruch an eine der-
artige Anstalt rücksichtlich des Comforts zu dem Schlusse
gelangt, daß diese Zustände auf die Dauer nicht er-
halten werden können, wenn man nicht die Anstalt

selbst schwer schädigen will. Wenn eine Anstalt, wie die Landes-Curanstalt Rohitsch hinsichtlich des Erfolges, namentlich im Curgeschäfte, ein fortwährend nur gleichbleibendes Erträgnis abwirft, und wenn man sich sagen muß, daß das Curgeschäfte negativ im Erfolge sich darstellt, ist es umso gebotener, eine gewisse Vorsicht in der Frage der Investitionen zu beachten und daraus ergibt sich beim Nähertreten an die Verhältnisse gerade im Punkte der hydropathischen Curen ein bestimmter Zuwachs der Erträge, die in den letzten Jahren sich ergeben haben. Es ist nachgewiesen worden aus den Nachweisen, wie sie die Direction und der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, daß die Prozeduren hinsichtlich des Wasserheilverfahrens von 3800 auf über 9000 gestiegen sind und das Erträgnis aus dieser Abtheilung des Curgeschäftes etwa 4000 fl. ergeben hat. Mit Rücksicht darauf ist selbstverständlich eine Erleichterung für die Zustimmung zu dem Vorschlage des Landes-Ausschusses gegeben. Die vorläufigen Erhebungen haben nachgewiesen, daß zur Herstellung einer solchen Anstalt etwa 120.000 K. nothwendig sind und, nachdem das Bad Rohitsch-Sauerbrunn ein selbständiges Privatunternehmen des Landes ist, so sind die Kosten hinsichtlich dieses Unternehmens nicht durch Landesfondsvorschüsse zu beschaffen, sondern als selbständige Finanzoperation zu behandeln und aus den Erträgnissen, welche man aus der Errichtung dieser Anstalt erzielt, zu decken, so daß die Auslagen und Investitionen in einer Reihe von Jahren verzinst und amortisiert werden. Gleichzeitig muß hervorgehoben werden, daß bei eingehendem Studium über die Erträgnisse der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn die Chancen einer Besserung, insbesondere in dem Wassergeschäfte gegeben sind, denn die diesfälligen Ergebnisse weisen nach, daß fortgesetzt das Wassergeschäfte den Hauptfactor in der Ziffer des Erträgnisses ausmacht. Nun ist bei der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn die ganze Manipulation der Wasserfüllvorrichtung eine derartige, daß sie praktischen Bedürfnissen und zweckmäßigen Anschauungen eigentlich nicht entspricht. Es ist daher nothwendig, um eine Besserung in dieser Richtung herbeizuführen, daß man das gegenwärtige, mit der Hand durchgeführte Flaschenwaschen, die Füllmanipulation und den Transport der Flaschen nicht in der bisherigen unpraktischen Weise beibehält, sondern concentriert, und dies wird einen weiteren Betrag von 80.000 K. erfordern.

Nun wenn man diese Einrichtung sofort machen würde, würde man wahrscheinlich die Erfahrung machen, daß man allerdings local eine Besserung der Einrichtung erzielt hat, man wird aber unter den gegenwärtig herrschenden Verhältnissen, wo das Abfuhrs-

verhältnis und die Concurrenz eine sehr schwierige ist, infolgedessen der Zuwachs im Betrieb und Versandt des Wassergeschäftes nicht in dem Umfange plaggreifen kann, als er sonst plaggreift, wenn man die richtigen Verkehrsmittel hat, keinen Erfolg erzielen. Der Finanz-Ausschuß hat in der Überzeugung, daß diese Einrichtung nothwendig ist, daß sie aber auch erst dann zur Durchführung gelangen kann, bis die Voraussetzungen der Besserungen des Wasserversandtggeschäftes gegeben sind. Dies wird der Fall sein, wenn die Bahn nach Rohitsch—Grobello—Landesgrenze zustande kommt. Für den Fall als diese Bahn wie zu erwarten steht zur Herstellung gelangt, beantragt der Finanz-Ausschuß, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, ohne Verzug an die Errichtung dieser Füllanstalt zu schreiten, unter der Voraussetzung, daß womöglich gleichzeitig mit der Herstellung der Bahn diese Füllanstalt fertig wird. Naturgemäß wird es nothwendig sein, daß der Landes-Ausschuß Sorge trägt, um die zweckmäßige Einrichtung vollständig zu ergänzen, daß beim Vorhandensein einer Bahn das nöthige Schleppgeleise zur Füllanstalt hergestellt wird.

In dieser Voraussetzung habe ich dem hohen Hause namens des Finanz-Ausschusses nachstehende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, in der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn:

1. eine, allen modernen Anforderungen entsprechende neue hydropathische Anstalt mit einem Kostenaufwande von 120.000 Kronen ohne Verzug zu errichten;

2. im Falle und unter der Bedingung, daß der Bau der Bahnlinie Grobello—Landesgrenze endgiltig sicher gestellt ist, im Anschlusse an den bestehenden Füllschacht zum Zwecke der Vereinfachung und Concentration des Geschäftsbetriebes den Bau einer Central-Füllanlage mit einem Kostenaufwande von 80.000 Kronen derart in Angriff zu nehmen, daß dieselbe mit der Eröffnung der genannten Bahnlinie in Betrieb genommen werden kann;

3. die erforderlichen Capitalien unter Hypothek der Landes-Curanstalt im Wege der Creditgebarung zu beschaffen und aus den Einnahmen der Landes-Curanstalt zu verzinsen und zu amortisieren;

4. in Absicht auf Errichtung einer zweckentsprechenden hydrotherapeutischen Anstalt eventuell eine beschränkte Concurrenz für die zu be-

schaffenden Pläne zur Einrichtung und Ausgestaltung dieser Anstalt auszuschreiben.“

Letzter Antrag Punkt 4 gründet sich auf die Anschauung des Finanz-Ausschusses, daß es doch zweckmäßig erscheint, mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Ausführung, vielleicht auch andere technisch geschulte Personen heranzuziehen, um eine Anstalt zu schaffen, welche wirklich den Bedürfnissen der Zeit und Einrichtungen entsprechen, wie sie anderweitig bei dergleichen Anstalten bisher zweckmäßig und mit Erfolg durchgeführt wurden. Ich empfehle die Anträge des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Systemisierung definitiver Beamten-Stellen für die Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn

(Beilage Nr. 104).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Rochlitzer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe zu berichten rücksichtlich des Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Systemisierung von definitiven Beamten-Stellen für die Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn.

Es ist dies eine Angelegenheit, welche das hohe Haus schon seit vielen Jahren und schon im Jahre 1882 beschäftigt hat. Schon im Jahre 1882 hat der hohe Landtag beschlossen, daß mit Ausnahme des Directors die bei der Anstalt in Rohitsch-Sauerbrunn beschäftigten Beamten mit Pensionsberechtigung angestellt werden. Der damalige Director hat sich gegenüber diesem Beschlusse ablehnend verhalten und dieser Beschlusse des hohen Landtages gelangte nicht zur Durchführung und ein späterer Antrag des Landes-Ausschusses wurde im Jahre 1885 seitens des Landtages abgelehnt. Seit jener Zeit war die Sache ruhig. Es ist in der ganzen Angelegenheit nichts geschehen und es haben die Beamten wiederholt um Gleichstellung mit den übrigen Landes-Beamten rücksichtlich der Altersversorgung angefragt, allein der Landtag ist auch einem bezüglichen Antrage, der im Jahre 1895 auf der Tagesordnung war, nicht entgegengekommen. Nun sind die dort beschäftigten Beamten seit langer Zeit im Dienste des Landes. Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses und nach dem allbekannten Erfolge in Bezug auf die Ausführung des Dienstes haben diese Beamten verdienstlich gewirkt. Sie

haben in ihrem Dienste allen Anforderungen entsprochen und der Landes-Ausschuß ist der Anschauung, daß man diese Beamten, trotzdem sie einer Privatanstalt des Landes dienen, auch die Altersversorgung zugewähren soll. Es kann naturgemäß kein Grund vorliegen, Bedienstete, welche einer Privatunternehmung des Landes dienen, anders zu behandeln in Bezug auf die Altersversorgung, als wie sie jede andere Privatunternehmung von hervorragendem Umfange behandelt. Es ist ja bekannt, daß man heute bei größeren Unternehmungen, Industriebetrieben, Eisenbahnbetrieben und auch einzelnen privaten Betrieben die Bediensteten an das Interesse des Unternehmens, welchem die Beamten dienen, dadurch zu fesseln sucht, daß man ihnen eine Altersversorgung sichert, damit man einen dauernden und arbeitsfreudigen Beamtenstand heranzieht. Es kann kein Grund vorliegen, daß das Land in dieser Richtung kargt und das Land einen anderen Standpunkt einnimmt, als rücksichtlich dieser Frage die Privatunternehmungen größeren Umfanges dermaßen einnehmen.

Dies betrifft zunächst, und der Landes-Ausschuß steht auf dem Standpunkte, daß der Director ausgeschieden werde, weil derselbe, wie aus der Vorlage des Finanz-Ausschusses rücksichtlich im Budget bereits vorgetragen war, dermaßen mit Vertrag mit 2500 fl. fix angestellt ist, zunächst nur den Cassier **P o t o t s c h n i g g**, welcher seit dem Jahre 1883, und den Amtsofficial **R o v a c i c**, welcher seit dem Jahre 1891, und den Magazineur **K l i n a r**, welcher seit dem Jahre 1893 und den Füllmeister, der seit dem Jahre 1896 in Diensten des Landes steht. Der Finanz-Ausschuß glaubt nun, daß die betreffenden Beamten bei Einrechnung der provisorischen Dienstzeit in die Pensionsberechnung die ganzen 2, bzw. 3% Beiträge nach Maßgabe ihres Gehaltes an den Landesfonds zu zahlen haben, da sie auch ganz genau nach dem Normale des Landes-Pensionsfonds bei Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit zu behandeln wären. Weiters wird die Bedingung gestellt, daß der definitiven Anstellung dieser Beamten mindestens eine Dienstzeit von fünf Jahren vorangehen müsse, damit der Landes-Ausschuß sich über das Gebahren während dieser fünf Jahre in gewisser Beziehung, sowie über die Art der Dienstleistung überzeugen kann, daß er es mit Persönlichkeiten zu thun hat, welche erst dann für befähigt und berechtigt erkannt werden können, dauernd beim Lande in Verwendung zu sein und ihnen erst dann die Begünstigung der Altersversorgung zuzusichern.

Der Finanz-Ausschuß ist den Ausführungen des Landes-Ausschusses beigetreten und stellt Ihnen einen allerdings etwas abweichenden Antrag, und zwar inso-

ferne, als der Landes-Ausschuß der Ansicht war, daß die ältesten Beamten, bezw. sämtliche, soweit dieselben fünf Jahre provisorisch bedienstet sind, diese über die fünf Jahre hinausgehende Zeit als gratis gerechnet würde und sie für diese Dienstzeit keine Nachzahlung zu leisten hätten. Der Finanz-Ausschuß ist auf diesen Antrag nicht eingegangen, und zwar in Erwägung, daß man damit diesen einen Vorzug mit dieser Altersversorgung gewähren würde gegenüber jenen Beamten, welche auch schon eine längere Zeit dienen, aber vom ersten Jahre an den Beitrag geleistet haben. Der Finanz-Ausschuß glaubte vielmehr, daß durch die Begünstigung, diese Beamten in den Landes-Pensionsfonds aufzunehmen, ihnen eigentlich ein großer Vortheil zugewendet wird und daß es für dieselben schließlich keine unerträgliche Last sein wird, diese 2 oder 3% Beiträge zum Pensionsfonds zu bezahlen. Auf Grund dieser Ausführungen beehre ich mich namens des Finanz-Ausschusses folgende Anträge zu stellen und empfehle dieselben dem hohen Hause zur Annahme. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Für die Verwaltung der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn werden nachfolgende Beamtenstellen systemisiert:

1. Ein Cassier mit einem Jahresgehälter von 2450 K, freier Wohnung, Gemüsegarten und Brennholz im für die Pension einrechenbaren Werte von 300 K;

2. ein Amtsofficial mit einem Jahresgehälter von 1920 K, freier Wohnung, Gemüsegarten und Brennholz im einrechenbaren Werte von 300 K;

3. ein Magazineur mit einem Jahresgehälter von 1440 K, freier Wohnung und Brennholz im einrechenbaren Werte von 200 K;

4. ein Füllmeister mit einem Jahresgehälter von 1440 K, freier Wohnung und Brennholz im einrechenbaren Werte von 200 K.

II. Die in diesen Stellen bleibend angestellten Beamten haben Anspruch auf normalmäßige Pensionierung nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener vom 26. Februar 1898 und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfonds für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension der Witwen dieser Beamten ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzutheilen gewesen wäre.

Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen.

III. Die bleibende Anstellung für eine der in Absatz I systemisierten Beamtenstellen kann nur nach vorausgegangener fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung in einer derselben erfolgen, jedoch wird diese provisorische Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung eingerechnet.

IV. Von den bisher provisorischen Beamten sind der Cassier Lorenz Pototschnigg mit einer in die Pension einrechenbaren Dienstzeit vom 18. Februar 1883, der Amtsofficial Johann Kovacic mit einer solchen vom 1. Februar 1891 und der Magazineur Stephan Kliner mit einer solchen vom 15. Juni 1893 sofort, unter Nachzahlung der 2, beziehungsweise 3%igen Beiträge zum Landes-Pensionsfonds für die Zeit der in Landesdiensten zugebrachten provisorischen Dienstzeit definitiv für ihre Dienstposten anzustellen.

V. Bei der definitiven Anstellung sind die Beamten mittels Dienstvertrages zu verpflichten, im Falle des Verkaufes der Landes-Curanstalt in die Dienste des Käufers überzutreten und auf ihre Versorgungsansprüche gegenüber dem Lande zu verzichten, falls der Käufer sie mit den gleichen Bezügen und Versorgungsansprüchen in seine Dienste übernimmt, im entgegengesetzten Falle sich jedoch unter gleichen Bezügen im Landesdienste verwenden zu lassen.

(Die Anträge werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen, Beilage Nr. 73, betreffend die Abhilfe gegen die überhandnehmenden größeren Hochwasserschäden im Feistritzthale, im Raabthale, und im Lafnitzthale, und über den Dringlichkeitsantrag, Beilage Nr. 74, des Abgeordneten Wagner und Genossen**

(Beilage Nr. 107).

Berichterstatter ist Herr Abg. v. Feyrer, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie allgemein bekannt, sind im Laufe des heurigen Frühjahres, insbesondere im Monate April, über einen großen Theil von Steiermark sehr heftige

Schneefälle und Regengüsse niedergegangen, welche in vielen Gegenden zu bedeutenden Hochwasserkatastrophen geführt und bedeutenden Schaden angerichtet haben an Gebäuden und Culturen; am härtesten scheint die Ortsgemeinde Burgau betroffen worden zu sein und die an der östlichen Steiermark gelegenen Bezirke Hartberg, Weiz und Feldbach und die an den Ufern der Raab, Feistritz und Lafnitz gelegenen Gemeinden dieser Bezirke. Die Herren Abgeordneten Sutter und Wagner haben daher ziemlich übereinstimmende Anträge eingebracht, in welchen die Sanierung dieser Hochwasserschäden und eine entsprechende Unterstützung der verunglückten Landbewohner bezweckt wird. Die Sanierung der Schäden soll hauptsächlich dadurch bewirkt werden, daß ersucht wird, es möge möglichst bald von Seite des Landes durch sachverständige Techniker die Art und Weise erhoben werden, wie vor weiteren Wassereintrüben die Ufer geschützt werden können und welche Vorkehrungen überhaupt zu treffen sind, um derartige Katastrophen für die Zukunft auszuschließen.

Der zweite Theil geht dahin, es möge seitens des Landes ein außerordentlicher Credit bewilligt werden — nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sutter ein Betrag von 2000 Kronen, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner ein Betrag von 20.000 Kronen — welcher zur Unterstützung der Verunglückten und Nothleidenden verwendet werden möge.

Nun meine Herren, der combinirte Finanz- und Landes-Cultur-Ausschuß hat sich in Bezug auf die Vorkehrungen, welche zur Abwendung künftiger Gefahren getroffen werden sollen, den Anträgen der beiden Herren vollständig angeschlossen, in Bezug auf die Bewilligung eines außerordentlichen Crediten konnte jedoch der combinirte Ausschuss den Anträgen nicht beistimmen und zwar aus dem Grunde, weil die Schadensziffer noch ganz und gar nicht erhoben ist und daher nicht ermessen werden kann, wie hoch sich der Schaden thatsächlich belaufen wird und weil andererseits ohnedies dem Landes-Ausschusse laut Voranschlag ein Credit von 12.000 Kronen zur Verfügung steht, welche eventuell zur Vinderung der ersten, dringendsten Noth ausreichen dürfte, zumal im Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner auch das weitere Ersuchen gestellt wird, es möge der Landes-Ausschuß auch bei der Regierung sich dahin verwenden, daß auch aus Staatsmitteln ein Betrag in der gleichen Höhe wie vom Lande zur Sanierung der vorgefallenen Schäden bewilligt wird. Auch diesem Antrage konnte der combinirte Ausschuss vollinhaltlich zustimmen, ebenso dem letzten Begehren des Herrn Abgeordneten Wagner, daß zu den Erhebungen Vertrauensmänner aus den betreffenden Gemeinden zugezogen werden.

Ich erlaube mir daher im Namen des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über die beiden Anträge, über welche ich mir cumulativ Bericht zu erstatten erlaubt habe, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die durch das im April d. J. eingetretene Hochwasser verursachten Schäden in den politischen Bezirken Hartberg, Feldbach und Weiz ehestens zu erheben und den besonders hart getroffenen Gemeinden und einzelnen weniger bemittelten Grund- und Gebäudebesitzern als Unterstützung, sowie zur Herstellung der beschädigten Wege, Brücken, Uferschutz- und Dammbauten nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen entsprechende Beiträge aus der ihm unter Cap. VI, Tit. 8, Rub. 2, des Voranschlages für das Jahr 1900 zur Verfügung stehenden Dotation zu gewähren;

2. mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und bei derselben dahin zu wirken, daß auch von Seite des Staates der gleiche Betrag wie vom Lande zu diesem Zwecke gewidmet werde und nach Maßgabe des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen zur Auszahlung gelange;

3. rücksichtlich der durch das letzte Hochwasser in der Gemeinde Burgau entstandenen Schäden, soweit dies möglich ist, Vorkehrungen zu treffen, damit die Gefahr bei künftigen Hochwässern vermindert wird;

4. die Ursachen der sich in den letzten Jahren wiederholenden größeren Überschwemmungen im Feistritz- und Raabthale zu erheben, sich diesfalls mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, im nächsten Landtage Bericht zu erstatten und behufs Abhilfe die geeigneten Anträge zu stellen;

5. die Regulierungsarbeiten am Raabflusse zu beschleunigen;

6. die Erhebungen und die Auszahlung der Unterstützungen unter Beziehung von Vertrauensmännern aus den betreffenden Gemeinden und allenfalls anderer geeigneter Sachverständiger vorzunehmen.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Als Antragsteller fühle ich mich verpflichtet und veranlaßt hier noch einmal das Wort zu ergreifen und ich muß bereits jetzt mein Bedauern aussprechen, daß der combinirte Finanz- und Landes-Cultur-Ausschuß auf meinen Antrag nicht eingegangen ist. Ich habe seinerzeit im hohen Hause einen Dringlichkeits-Antrag, wie ich glaube, so ziemlich eingehend begründet und ich hätte gedacht, daß nach diesen Darstellungen das hohe

Haus vielleicht doch mit der Zustimmung gekommen wäre, die armen Besitzer, die wirklich sehr schwer betroffen sind, mit kleinen Beiträgen zu unterstützen. Ich habe damals verlangt, daß für diese schwer Betroffenen von Seite des Landes ein Betrag von 20.000 Kronen in Ausgabe gestellt werde; nach der Vorlage des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses ist aber von diesen 20.000 Kronen Abstand genommen worden und wird einfach verwiesen auf Capitel VI, Titel 8, Rubrik II, des Voranschlages für das Jahr 1900. Wenn wir nun in den betreffenden Voranschlag suchen, so finden wir, daß für diesen Zweck eigentlich nicht viel übrig bleibt, es bleiben, wenn man die ganze Summe zusammenrechnen würde, 12.000 Kronen und dann ist noch zu befürchten, ob überhaupt diese 12.000 Kronen für diese armen Betroffenen in Verwendung gebracht werden; hier ist es abweichend gegenüber meinem Antrag ziemlich weitgehender Natur, es handelt sich um rund 8000 Kronen. Weiters habe ich meinen Antrag dahin ausgedehnt und bemerkt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werden sollte nach Maßgabe der Erhebungen, die gemacht werden müssen, denn ohne die wird nichts ausgezahlt, wenn sich der Schade so herausstellen sollte, die Hälfte der Erhöhung von meinem Antrage in Ausgabe stellen könnte, dies alles ist nicht berücksichtigt worden. Ich habe aber in der Zeit, seit ich meinen Antrag im hohen Hause begründet habe, weitere Erhebungen gepflogen und kann heute constatieren, daß dieser von mir beanspruchte Betrag von 20.000 Kronen bedeutend zu gering ist. Ich bin vor einigen Tagen draußen gewesen im Bezirke Fürstentfeld und zwar in der Gemeinde Nitschein und habe nachgesehen und habe gefunden, daß bei einem einzigen Grundbesitzer, J. Mittendrein, 10 Joch Grund total vernichtet sind, ferner sind noch viele Gebäude ganz ruiniert und andere beschädigt und vieles andere noch; auch sind mir seither wieder Briefe und Anzeigen zugekommen, so daß ich ganz bestimmt mittheilen kann, daß die Schaden Summe eine derartige ist, daß sie mit dem Unterstützungsbetrag, der bewilligt ist, den schwer Betroffenen sehr wenig werden nützen und unterstützen können. Was sollen die Betroffenen machen, da die verschiedenen Häuser total ruiniert worden sind und abgetragen werden müssen, so daß sie keine Wohnungen haben, und andere Gebäude sind auch so beschädigt, wenn sie auch nicht ganz, so doch theilweise abgetragen werden müssen. Die Leute können sich selbst nicht helfen, wie kann man sie so in ihrer Armut und Nothlage lassen, ich glaube, hier wäre der Platz, daß man ein Herz haben sollte und diesen armen Betroffenen an die Hand zu gehen und zu unterstützen.

Ich weiß nicht, wenn ich einen Antrag stellen würde, ob dieser aufrecht erhalten und ob er angenommen würde, ich habe mir daher vorgenommen von dieser Absicht abzugehen und Abänderungsanträge zu stellen und zwar im Punkt 1 den Abänderungsantrag, wo die Bezirke Hartberg, Feldbach und Weiz genannt sind, da es möglich ist, daß einer an der Bezirksgrenze gelegener Besitzer über den Bezirk draußen eigentlich in der nächsten Bezirkshauptmannschaft liegt nicht mehr unterstützt werden könnte, und deshalb meine ich, man solle an Stelle dieser Bezirke das Wort Steiermark einschreiben, wobei ich aber nicht der Ansicht bin, daß der Landes-Ausschuß in ganz Steiermark die Erhebungen pflegen soll, sondern daß die Erhebungen nur in den drei Bezirkshauptmannschaften gepflogen werden sollen, denn wenn die übrigen auch einen Schaden haben, so werden sie sich schon melden und werden dann auch berücksichtigt werden.

Im zweiten Punkte scheint mir auch eine Engherzigkeit oder ein Übersehen seitens des combinirten Ausschusses geschehen zu sein. Hier heißt es „die gleiche Unterstützung von Seite des Staates in Anspruch zu nehmen“. Ich weiß nicht, wie das gemeint ist, die gleiche Unterstützung, jedenfalls ist es gemeint nach dem Antrage des Landes-Ausschusses; nach meinem Antrage würde ich dafür stimmen können, wenn es nach dem Antrage des combinirten Ausschusses gemeint ist, dann aber nicht; mir kommt dieser Betrag viel zu gering vor und ich glaube, daß der Staat gewiß mehr geben und nicht so engherzig sein wird und gewiß eine höhere Unterstützung zu erreichen sein wird, ich habe mir vorgenommen, wenn ich nach Wien komme, daß ich sofort im Reichsrathe einen Antrag einbringen werde um eine ausgiebige Staatsunterstützung. In dieser Richtung wiederhole ich auch meine Bitte an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, welcher gewiß alle Hochachtung und alle Ehre verdient, der insbesondere in dieser Nothlage sehr entgegenkommend ist, und ich glaube daher, daß ich auch hier Unterstützung finden werde, im Reichsrathe werde ich mich bemühen, meinen Antrag durchzubringen. Dann möchte ich noch zu Punkt 5 einen Zusatzantrag stellen; es handelt sich hier nicht um eine Unterstützung, sondern um die Regulierungsarbeiten am Raabflusse zu beschleunigen; dieser Ausdruck ist mir auch zu wenig, ich habe so oft die Erfahrung gemacht, daß mit dieser Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session nicht viel erreicht wird, hier möchte ich einen ausgedehnteren Antrag stellen und den Punkt 6 möchte ich verschieben und anstatt diesem einen neuen Punkt 6 einfügen.

Ich werde mir dann erlauben, diese Anträge zu

verlesen und möchte Seine Excellenz bitten, dieselben zur Abstimmung zu bringen. Ich appelliere nochmals an das hohe Haus, es ist gewiß jedem bekannt, daß es dem Landmanne schlecht geht, das weiß ein jeder und sagt ein jeder, und es wurde auch von keiner einzigen Partei in Abrede gestellt. Aber, meine Herren, denken wir zurück an die Bewilligungen, die wir jetzt gemacht haben, tausend und tausend Gulden geben wir hinaus und ich bin überzeugt an weniger Bedürftige, aber was können wir in der Minorität machen, es wird beschlossen, die Gehalte werden aufgebeßert, neue Stellen werden creiert, Beamte angestellt, Gnadengaben in Menge bewilligt u. s. w. u. s. w.; wenn das schon geschieht, meine Herren, kann man nicht so engherzig sein gegen den Bauersmann und muß den armen Betroffenen auch an die Hand gehen und ich glaube daher, Sie werden meinen Anträgen zustimmen, die ich mir zu stellen erlauben werde (liest):

„In dem Punkt 1 sind die Worte: „in den politischen Bezirken Hartberg, Feldbach und Weiz“ wegzulassen und in der dritten Zeile nach dem Worte „Gemeinden“ die Worte: in Steiermark“ einzuschalten.“

Der Punkt 2 in den Anträgen des kombinierten Ausschusses wäre ganz zu streichen und an seine Stelle folgender Antrag zu setzen (liest):

„Mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und bei derselben dahin zu wirken, daß auch von Seite des Staates zu diesem Zwecke nach Maßgabe des Ergebnisses der gepflogenen Schadenerhebungen entsprechende ausgiebige Unterstützungsbeträge in kürzester Frist zur Auszahlung gelangen.“

Ich stelle mir vor, daß das weiter geht, als wenn man sich an die Regierung wendet und sagt, daß sie den gleichen Betrag bewilligen möge; ob die Regierung mehr gibt, weiß ich nicht bestimmt, aber die Aussicht wäre doch vielleicht vorhanden, daß von Seite des Staates ein höherer Betrag zu erreichen wäre.

Zu Punkt 5 erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu stellen (liest):

„Und mit der k. k. Regierung sofort in Verhandlung zu treten und in der nächsten Session Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

Und als 6. Punkt (liest):

„6. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach dem Ergebnisse der Erhebungen eine Unterstützung der armen Betroffenen nach dem Antrage des Abg. Wagner, Beilage Nr. 74, in Ausgabe zu stellen.“

Hochverehrte Herren! Ich ersuche, diese meine Anträge anzunehmen und dafür zu stimmen und ich glaube, daß, wenn die Herren diese meine mehr unschuldigen Anträge annehmen, gewiß nicht zu weit gehen. (Abg. Berger: „Bravo!“)

(Diese Anträge werden genügend unterstützt.)

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Hoher Landtag! Wenn ich mich jetzt zum Worte gemeldet habe, so geschah es, daß ich den Antrag des Herrn Abg. Wagner nur auf das lebhafteste dahin beglückwünsche, da ich hoffe, daß die große Mehrheit dieses hohen Hauses den Antrag auch annehmen wird. Meine Herren! Erst gestern nachmittags habe ich mir im ärgsten Regenwetter die Mühe genommen, und habe mir einen derartigen Fall angeschaut; es ist dies beim Grundbesitzer Pongraz Leiner in der Gemeinde Wollsdorf bei Gleisdorf. Nicht nur daß dort das ganze Haus mit den Wirtschaftsgebäuden bereits eingestürzt ist und infolge dessen das Haus ganz abgetragen werden mußte und auch das Wirtschaftsgebäude wird abgetragen werden müssen, ist für den armen betreffenden Besitzer nicht einmal ein Plätzchen geboten auf seinem eigenen Grund und Boden, wo er sein Haus aufbauen könnte. Es ist mir, wie ich das sah, wirklich ganz angst geworden um diesen armen Menschen; er hat ungefähr 6 bis 7 Joch Grund und ich habe alles angeschaut, es ist bereits ein Drittel seines ganzen Grundes abgerutscht, so zwar, daß die schönen Obstbäume, die dort gestanden sind, absterben werden. Hätte ihn ein Brandunglück getroffen, so wäre das, wenn man das jetzt anschaut, eine Kleinigkeit gewesen, und in diesem Falle muß ich wohl recht bitten, daß der Antrag des Herrn Wagner angenommen wird; denn es ist eine sehr schwere Sache bei einer solchen Wirtschaft, wo nicht einmal ein Plätzchen übrig bleibt, daß das Haus wieder gebaut werden könnte und nicht ein passender Platz vorhanden ist, der von einem angrenzenden Besitzer zu erwerben wäre; ich habe mir die Überzeugung verschafft, daß der angrenzende Besitzer gar nicht geneigt ist, ihm einen passenden Platz um theures Geld zu geben. Es ist das eine sehr schwierige Sache, und ich will darum, abgesehen von allen übrigen Elementarschäden, welche sich an der Raab, an der Feistritz u. dgl. gelegenen Gemeinden, wie Gersdorf, Wünschendorf, Wollsdorf bei verschiedenen Besitzern im größten Maßstabe ereignet haben, nur diese besonders hervorheben, und möchte bitten, daß dem Landes-Ausschuße eine etwas weitere Grenze für diese Unterstützungen geboten wird, und ich möchte das hohe Haus bitten, dem Antrag des Herrn Kollegen Wagner, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, diesbezüglich

eine weitgehendere Unterstützung zu geben, anzunehmen.

Abg. Freih. v. **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte auch die Anträge des Herrn Abg. Wagner der Annahme des hohen Hauses wärmstens empfehlen, insbesondere den Antrag, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der Erhebungen ermächtigt werden solle, einen Mehrbetrag, wenn ich nicht irre, von 8000 K zur Vertheilung an die Nothstandsleidenden zu bringen. Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so habe ich es gethan, weil ich aus eigener Anschauung das Elend kennen gelernt habe, in welches ein großer Theil der Bevölkerung, welchem diese Unterstützung zutheil werden soll, durch diese Elementarereignisse, wie sie in vergangenen Zeiten stattgefunden haben, hineingekommen ist. Ich möchte daher auch an meine Freunde von der Deutschen Volkspartei die Bitte richten, den Antrag des Herrn Abg. Wagner anzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Fehrer:** Ich kann trotz der Ausführungen der Herren Abgeordneten Wagner, Berger und Rokitansky den Antrag des vereinigten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses nur aufrecht erhalten; insbesondere was die Bestimmung eines bestimmten Betrages anbelangt. Es kommt mir fast unmöglich vor, jetzt einen bestimmten Betrag auszusprechen, nachdem noch ganz und gar keine Erhebungen über die Größe des Schadens vorliegen. Man hat keinen Anhaltspunkt dafür, diesen Schaden auch nur annäherungsweise zu schätzen. Es ist allgemein bekannt, daß derartige Schäden unmittelbar nach dem Eintritte der Katastrophe bedeutend überschätzt werden. Wir haben keine bestimmten Anhaltspunkte und ich glaube, zur Linderung der allerersten Noth ist der Landes-Ausschuß in der Lage mit 12.000 Kronen einiges zu leisten, zumal wenn die hohe Regierung auf den Wunsch des Landtages eingehen und ebenfalls einen Betrag von 12.000 Kronen zur Verfügung stellen sollte, so sind das 24.000 Kronen. Mit diesem Betrage kann für die erste Noth schon etwas geschehen, und die dringendste Armut und die dringendste Noth so ziemlich behoben werden. Sollte der Landes-Ausschuß mit diesem Betrage nicht auskommen, sollte der Schaden wirklich nach den Erhebungen sich als größer herausstellen, so daß weit größere Summen nothwendig sind, so würde der Landes-Ausschuß, wie es immer geschehen ist, die nothwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen größeren Betrag zur Verfügung

stellen zu können. Zu dieser Unterstützungsaction jetzt schon eine bestimmte Summe zu nennen, bevor bekannt ist, wie hoch sich die Schäden belaufen, das könnte ich dem hohen Hause unter keiner Bedingung empfehlen. Was die Bestimmung der Bezirke Hartberg, Felzbach und Weiz anbelangt, so ist diese Beschränkung ursprünglich nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen gewesen und wurde erst im Einverständnisse mit Herrn Wagner eingesetzt. Diese drei Bezirke wurden namhaft gemacht, weil es mir unmöglich geschienen hat, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Erhebungen in ganz Steiermark zu pflegen, das ist nie geschehen, und man hat bisher stets gewartet, bis die betreffenden Gemeinden und Bezirke ihre Schäden angemeldet haben und um Unterstützung an den Landtag herangetreten sind. Man kann nicht den Landes-Ausschuß beauftragen, pflege in ganz Steiermark Erhebungen, wo Hochwasserschäden vorgekommen sein sollen und leite eine Sanierungsaction ein. Ich glaube, das geht denn doch zu weit. Rückfichtlich dieser Bezirke liegen Gesuche und Anträge vor und es kann also diese Action nur auf diese Bezirke ausgedehnt werden.

Was den Betrag anbelangt, so muß ich sagen, der Herr Abgeordnete Wagner scheint zu weit zu gehen, wenn er meint, daß aller Schaden gut gemacht werden soll; das kann nicht Sache des Landes sein, es können nur die allernothleidenden und härtest Betroffenen unterstützt werden, die thatsächlich nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln sich zu helfen und an den Rand des Abgrundes gebracht worden sind und es werden sich gewiß unter den Verunglückten einige bemittelte Bauern befinden, die auf die Unterstützung des Landes nicht so dringend angewiesen sind. Aus allen diesen Gründen muß ich bitten, den Antrag des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses anzunehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Zu den sechs Anträgen, welche vom Ausschusse gestellt worden sind, kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Wagner hinzu, und zwar zu Punkt 1, wo die Worte „in den politischen Bezirken Hartberg, Felzbach und Weiz“ ausgelassen und eingesetzt werden soll nach den Worten „hart getroffenen Gemeinden“ die Worte: „in Steiermark“. Der Punkt 2 wurde von Herrn Wagner anders stilisiert. Zu Punkt 5 wurde ein Zusatzantrag gestellt, lautend:

„und mit der k. k. Regierung sofort in Verhandlung zu treten und in der nächsten Session Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

Weiters wünscht der Herr Abg. Wagner, daß

nach Punkt 5 eingeschaltet wird mit der Bezeichnung P. 6:

„6. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach dem Ergebnisse der Erhebungen eine Unterstützung der armen Betroffenen nach dem Antrage des Abg. Wagner, Beilage Nr. 74, in Ausgabe zu stellen.“

wonach jetzt der vom Ausschusse als Punkt 6 bezeichnete Absatz im Falle der Annahme des Antrages Wagner die Bezeichnung „Punkt 7“ erhalten würde. Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich Punkt 1 zuerst in der Fassung, wie sie der Herr Abg. Wagner vorschlägt, zur Abstimmung bringe, weil ich denselben als den weitergehenden erachte. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann in der Fassung des Ausschusses. Bei Punkt 2 würde ich auch den Antrag Wagner zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Ausschusses. Das Übrige ergibt sich von selbst. Ist etwas einzuwenden? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Punkt 1 lautet nach dem Antrage Wagner (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die durch das im April d. J. eingetretene Hochwasser verursachten Schäden ehestens zu erheben und den besonders hart getroffenen Gemeinden in Steiermark und einzelnen weniger betroffenen Grund- und Gebäudebesitzern als Unterstützung, sowie zur Herstellung der beschädigten Wege, Brücken, Uferschutz- und Dammbauten nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen entsprechende Beiträge aus der ihm unter Cap. VI. Tit. 8, Rub. 2, des Voranschlages für das Jahr 1900 zur Verfügung stehenden Dotation zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu Punkt 2 in der Fassung des Antrages des Herrn Abg. Wagner, welcher lautet (liest):

„2. mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und bei derselben dahin zu wirken, daß auch von Seite des Staates zu diesem Zwecke nach Maßgabe des Ergebnisses der gepflogenen Schadenerhebungen entsprechende ausgiebige Unterstützungsbeträge in kürzester Frist zur Auszahlung gelangen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Punkt 3 lautet (liest):

„3. rücksichtlich der durch das letzte Hochwasser in der Gemeinde Burgau entstandenen Schäden, soweit dies möglich ist, Vorkehrungen zu

treffen, damit die Gefahr bei künftigen Hochwässern vermindert wird;“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Punkt 4 lautet (liest):

„4. die Ursachen der sich in den letzten Jahren wiederholenden größeren Überschwemmungen im Feistritz- und Raabthale zu erheben, sich diesfalls mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen, im nächsten Landtage Bericht zu erstatten und behufs Abhilfe die geeigneten Anträge zu stellen;“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Punkt 5 mit dem Zusätze des Herrn Abgeordneten Wagner lautet (liest):

„5. die Regulierungsarbeiten am Raabflusse zu beschleunigen und mit der k. k. Regierung sofort in Verhandlung zu treten und in der nächsten Session Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu der Einschaltung, wie sie Herr Abg. Wagner als Punkt 6 beantragt, welcher lautet (liest):

„6. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach dem Ergebnisse der Erhebungen eine Unterstützung der armen Betroffenen nach dem Antrage des Abg. Wagner, Beilage Nr. 74, in Ausgabe zu stellen.“

Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben, daß die Worte „der Landes-Ausschuß wird“ weglassen sollte, weil „der Landes-Ausschuß wird beauftragt“ schon oben steht, und es würde der Punkt 6 heißen: „beziehungsweise ermächtigt, nach dem Ergebnisse der Erhebungen eine Unterstützung zc.“

Sind Sie damit einverstanden? (Abg. Wagner: „Ja!“ — Der modifizierte Antrag wird angenommen.)

Punkt 7 lautet (liest):

„7. die Erhebungen und die Auszahlung der Unterstützungen unter Beziehung von Vertrauensmännern aus den betreffenden Gemeinden und allenfalls anderer geeigneter Sachverständiger vorzunehmen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Somit erscheint dieser Gegenstand erledigt. Es ist noch über eine Petition zu berichten.

Berichterstatte v. **Fehrer**: Mit diesem Gegenstande in unmittelbarem Zusammenhange steht die Petition Nr. 320, der Gemeindevertretung Wünschendorf im politischen Bezirke Weiz, um Erhebung der am 1. April 1900 am Raabflusse vorgekommenen

Wasserschäden und um Gewährung einer Subvention. Ich glaube es ist dies eine Petition, in welcher auch nur gebeten wird, daß Sachverständige vom Bauamte abgeordnet werden, um die nothwendigen Uferschutzbauten festzustellen, die am Raabflusse in der Gegend von Wunschenhofen zu machen sind und zweitens, um eine Subvention der am härtesten betroffenen Gemeinde-Inassen. Nachdem diese Petition mit Rücksicht auf die eben angenommenen Anträge erledigt erscheint, bitte ich, diese Petition als erledigt anzusehen.

Landeshauptmann: Ist zu diesem vom Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Erledigungs-Antrage etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem niemand das Wort ergreift, erscheint diese Petition erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Wein-Cultur-Ausschusses, betreffend die nachfolgenden Beschlüsse in Angelegenheit der Action zur Förderung des Weinbaues in Steiermark

(Beilage Nr. 102).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Graf Stürgkh, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wein-Cultur-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Wein-Cultur-Ausschuß hat in mehreren langewährenden Sitzungen die Organisation der Weinbauaction des Landes einer eingehenden und durchgreifenden Erörterung unterzogen und gelangt auf Grund derselben zu den Anträgen, welche ich im Nachstehenden dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen die Ehre haben werde. Diese Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für eine entsprechende Controle der jeweilig bestellten Weinbau-Instructoren vorzusorgen und in diesem, wie in anderen analogen Fällen, die Bemessung der Reisegebühren mit der Stellung und den Bedürfnissen dieser Organe in Einklang zu bringen.

II. Bei Errichtung von Ertrags-Weingärten ist auf die Anpflanzung weniger bewährter und für die Gegend besonders geeigneter Rebsorten Bedacht zu nehmen; insbesondere ist die Reinheit der Säge im Hinblick auf die Gewinnung von Edelreißern anzustreben.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Modalitäten in Erwägung zu ziehen, unter welchen die Schüler der Winzercurse zu Weinculturarbeiten in der näheren Umgebung der Schule herangezogen werden können und über die getroffenen Maßnahmen bis zur nächsten Session zu berichten.

IV. In Anerkennung der Thatsache, daß der gesammte Bedarf an veredelten Reben unmöglich aus den Landesanstalten gedeckt werden kann, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, durch die Weinbauorgane nachdrücklichst auf die Weinbauer dahin einzuwirken, daß dieselben thunlichst die Veredelung nach den verschiedenen Methoden unter Verwertung der eigenen Arbeitskraft vornehmen, gleichzeitig jedoch dieselben durch Hinausgabe von Unterlags-Material in zureichender Menge und von geeigneten Edelreißern zur Veredelung der Qualität der Weine kräftigt zu unterstützen. Für den nicht gedeckten Bedarf an Schnittreben ist durch Ankauf aus den im Privatbesitz befindlichen Schnittweingärten im Lande vorzusorgen.

V. Von der unentgeltlichen Abgabe von Rebenmaterial ist in Zukunft, insoweit nicht eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Staate vorliegt, abzusehen; als Grundsatz für die Hinzugabe hat bei Schnitt- und Wurzelreben an Minderbemittelte ein billiger, den Selbstkosten des Landes nahekommender Preis, für Bemittelte ein Preis von 6 beziehungsweise 20 K per Tausend, bei veredelten Reben an Minderbemittelte der Preis von 160 K, für Bemittelte der Preis von 240 K per Tausend zu gelten.

VI. Bei der Gewährung der unverzinslichen Darlehen haben nachfolgende Grundsätze zu gelten, über welche der Landes-Ausschuß sich mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen hat:

- a) Für die im Amtsgebiete der Städte mit eigenem Statut wohnhaften Darlehenswerber obliegt dem Stadtamte als politischer Behörde I. Instanz die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage der Darlehensgesuche.
- b) Die politischen Behörden I. Instanz sind in der Prüfung und Begutachtung der einlangenden Gesuche durch einen für jeden Gerichtsbezirk vom Landes-Ausschuße zu ernennenden Vertrauensmann zu unterstützen.
- c) Der Berathung und Beschlußfassung über die Erledigung der eingelangten Darlehensgesuche sind ein Mitglied der Landes-Weinbau-Commission und zwei vom Landes-Ausschuße ernannte Vertrauensmänner beizuziehen.
- d) Für die Höhe der Darlehensgewährung hat als Grundsatz zu gelten, daß als Höchstbetrag per Joch 600 K und für eine Person höchstens für die Fläche von 2 Joch Darlehen gegeben werden.
- e) Bei Vertheilung der unverzinslichen Darlehen ist auf verarmte und nothleidende städtisch-

bürgerliche Weingartenbesitzer entsprechend Rücksicht zu nehmen.

VII. Bei der Vermittlung des Kupfervitriolbezuges ist die Einzahlung des Kostenpreises von den Bezirken bis längstens 31. December des jeweiligen Jahres nachdrücklichst zu verlangen und im Saumsalsfalle der ausstehende Betrag vom gedachten Termine ab mit 6% Verzugszinsen zu belegen“.

Ich gestatte mir diese Anträge der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Graf Attems**: Ich erlaube mir, nur gegen einen Punkt der Anträge des geehrten Wein-Cultur-Ausschusses einige Bedenken zu erheben, und zwar ist es Punkt V, das heißt nur gegen einen Theil des Punktes V, wo es heißt: „Von der unentgeltlichen Abgabe von Nebenmaterial ist in Zukunft, insoweit nicht eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Staate vorliegt, abzusehen.“ Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß künftighin von der unentgeltlichen Abgabe von veredeltem Nebenmaterial abgesehen werden soll, kann mich jedoch nicht damit einverstanden erklären, daß künftighin auch Wurzelreben und Schnittreben aus den eigentlichen Landes-Anlagen absolut nicht mehr unentgeltlich abgegeben werden sollen, denn es ergeben sich thatsächlich Fälle und haben sich ergeben und werden sich künftighin ergeben, daß unbemittelte Weinbauer wirklich nicht in der Lage sind, auch nur den Selbstkostenpreis für dieses Material zu vergüten. Es kann der Fall eintreten, daß wir einen einst verkäuflichen Überfluß an Wurzel- und Schnittreben haben.

Diesen Überfluß könnten wir dann nach dem stricten Wortlaute des Auftrages auch nicht unentgeltlich abgeben, obwohl möglicherweise ein großes Bedürfnis nach unentgeltlicher Abgabe und Empfangnahme seitens der Parteien vorhanden ist.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, möchte ich das hohe Haus bitten, daß im ersten Satze des Punktes V vor dem Worte „Nebenmaterial“ das Wort „veredelten“ eingefügt werde, so daß es heißen würde: „von der unentgeltlichen Abgabe von veredeltem Nebenmaterial“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Graf Stürgkh**: Sie werden es mir zugute halten, wenn ich als Referent des Wein-Cultur-Ausschusses in dieser Angelegenheit mich einiger-

maßen stricte an die Directive gebunden erachte, welche mir nach den Beschlüssen des Weinbau-Ausschusses in der strittigen Frage gegeben ist. Der Weinbau-Ausschuß ist sich bei der Frage wegen Vertheilung der Neben zunächst klar gewesen, daß aus Anlaß der Übernahme der staatlichen Nebenanlage vertragsmäßig dem Lande die Verpflichtung obliegt, ein gewisses Quantum von Neben unentgeltlich herzugeben aus dem Rechtstitel des Vertrages, kraft dessen der Staat eine Subvention zur Betriebsführung jener Anlagen leistet, deren Betrieb vom Lande übernommen worden ist. Absehend von diesem speciellen Falle einer rechtlichen Verpflichtung, welche durch die Ausnahmsbestimmung vorgeesehen erscheint, gieng der Weinbau-Ausschuß auf Grund von Erfahrungen und Mittheilungen aus dem Schoße seiner Mitglieder von der Anschauung aus, daß in unserer Landbevölkerung vielfach dann, wenn etwas ganz unentgeltlich hergegeben wird, eine etwas geringere Bewertung des Gegenstandes eintritt und dasjenige, was ganz umsonst zu haben ist, viel geringer geschätzt wird, als wenn ein kleiner, den Gesehungskosten entsprechender Betrag verlangt wird. Weiters wurde in einzelnen Fällen, freilich nur in vereinzelt Fällen, die Erfahrung gemacht, daß das Mißtrauen nach der Richtung vorgekommen ist, daß billige oder unentgeltlich gezogene Neben nicht verwendet, sondern verkaufsweise an andere Personen übertragen wurden. Dieser Umstand hat den Weinbau-Ausschuß in diesem Jahre veranlaßt, einen ziemlich kategorischen Beschluß dahin zu fassen, daß die unentgeltliche Abgabe mit Ausnahme der übernommenen Verpflichtung gegenüber dem Staate nicht stattfinden hätte. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems hat auf Fälle hingewiesen, in welchen thatsächlich der Landes-Ausschuß in eine gewisse Verlegenheit gebracht werden kann, wenn ein Überschuß an Material vorliegt und anderseits der Bezugsbewerber, welcher thatsächlich in dem Momente für den Bezug von Schnittreben absolut nicht in der Lage ist, den geringen Selbstkostenpreis des Landes für Schnitt- oder Wurzelreben zu leisten, und er wünscht, daß diese beiden Kategorien von Neben von dieser draconischen Bestimmung ausgenommen werden, und daß diese Bestimmung auf die veredelten Neben sich allein beschränkt; es soll nur die Veredlung von der unentgeltlichen Abgabe ausgeschlossen sein und die übrigen gegen Entgelt und ausnahmsweise unentgeltlich an Unbemittelte abgegeben werden.

Ich möchte dem Vorschlage des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten, dem ich in gewisser Weise Rechnung zu tragen bereit bin, einen anderen Vorschlag entgegenstellen, und gestatte mir diese Abweichung vom

Ausschuss-Berichte im Hinblick auf die Anregung des Herrn Referenten im Landes-Ausschusse, und glaube damit meinen Pflichten und Obliegenheiten nicht entgegen zu handeln, wenn ich mir erlaube, die Anregung zu machen, daß es unter Punkt V heißen soll:

„V. Von der unentgeltlichen Abgabe von Nebenmaterial ist in Zukunft, insoweit nicht eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Staate vorliegt, in der Regel abzusehen“,

damit eine gewisse Directive gegeben ist, die im allgemeinen nicht statthaben soll, daß aber für Ausnahmefälle, welche der Landes-Ausschuss im Auge hat, dem Landes-Ausschusse noch immer eine gewisse Latitudo gegeben ist, jene Bewerber im Falle des Vorhandenseins des Materiales ausnahmsweise durch unentgeltliche Abgabe desselben zu unterstützen und erlaube ich mir also den Antrag zu stellen, hinter den Worten: „gegenüber dem Staate vorliegt“, und vor dem Worte: „abzusehen“ einzufügen die Worte: „in der Regel“.

Landes-Ausschuss-Beisitzer Franz Graf **Attems**: Ich erkläre mich mit dieser Textierung einverstanden.

Berichterstatter Graf **Stürgkh** (fortfahrend): Nach anderen Richtungen sind die Anträge des Wein-Cultur-Ausschusses in keiner Weise einer Erörterung im hohen Hause unterzogen, angefochten oder irgend eine Abänderung dazu beantragt worden, so daß ich mich darauf beschränke, diese Anträge dem hohen Hause nochmals, und zwar zuzüglich der Einschaltung, welche ich eben über die Anregung des Herrn Landes-Ausschuss-Beisitzers aufgenommen habe, zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung schreiten und nachdem die einzige Anregung zur Abänderung nach der zwischen dem Herrn Berichterstatter und Herrn Landes-Ausschuss-Beisitzer Grafen **Attems** gewechselten Rede, zur Einschaltung der Worte: „in der Regel“ in der zweiten Zeile des Punktes V nach den Worten: „dem Staate vorliegt“ eine weitere Erörterung nicht gefunden hat, so glaube ich, daß ich, nachdem die gesammten Anträge vom Herrn Referenten verlesen worden sind, die Anträge mit der beantragten Abänderung unter einem zur Abstimmung bringen kann. Es erhebt sich kein Einspruch und ich werde so vorgehen, und ich bitte diejenigen Herren, welche die Anträge des Wein-Cultur-Ausschusses I bis VII einschließlic der beantragten Einschaltung annehmen wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

(Die Anträge erscheinen en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 17, mit Vorlage des Landes-Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1900 und über Beilage Nr. 16, betreffend den Rechnungs-Abschluss des Landes-Armenfonds für das Jahr 1898

(Beilage Nr. 93).

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Pösch**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Landes-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Wichtigkeit des Gegenstandes, betreffend das Armenwesen im Lande, würde einer eingehenden Besprechung würdig sein. Mit Rücksicht jedoch auf die kurz bemessene Zeit, welche uns zur Verfügung steht, verweise ich auf den eingehenden Bericht des Landes-Ausschusses über das Armenwesen und auf den Bericht des Ausschusses für Finanz- und Gemeinde-Angelegenheiten, welche Berichte, wie ich voraussetze, von den Mitgliedern des hohen Landtages eingehend studiert worden sein werden. Ich beschränke mich daher nur auf die von dem Ausschusse gestellten Anträge.

Die Anträge, welche der kombinierte Finanz- und Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten stellt, sind folgende (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, Beilage Nr. 9, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

Landeshauptmann: Ich glaube so vorgehen zu sollen, daß ich bei den einzelnen Anträgen die Anfrage stellen werde, ob die Herren das Wort zu nehmen wünschen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Es ist schon im Berichte darauf hingewiesen, daß besonders die größeren Städte sehr freigebig sind in Bezug auf die Unterstützung der nicht zuständigen Armen. Es kommt vor, daß die Armen trotz des Protestes der Zuständigkeitsgemeinden insbesondere von der Stadt Graz in einmündig und wiederholt unterstützt werden und zwar auf Rechnung der Zuständigkeitsgemeinde. Es sind mir eine Masse dieser Fälle bekannt, wo die Zuständigkeitsgemeinde der Stadtgemeinde Graz ausdrücklich geschrieben hat, wir zahlen keine Unterstützung mehr, wenn die Betreffenden etwas wollen, sollen sie herkommen, wir werden sie verpflegen. Das ist aber nicht geschehen und trotzdem hat die Gemeinde Graz

die betreffenden Personen wieder unterstützt und hat die Gemeinden aufgefordert Ersatz zu leisten. Dagegen müssen wir uns verwahren und namens der Gemeinden Stellung nehmen. Es ist auch im Berichte selbst darauf hingewiesen, aber leider vermiße ich in dem Antrage eine diesbezügliche Bestimmung und erlaube mir als letzten Punkt einen Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß von den Aufenthaltsgemeinden auch in der Gemeinde wohnhaften, aber nicht dahin zuständigen Armen nicht ungerechtfertigte Unterstützungen und Vorschüsse auf Rechnung der Zuständigkeitsgemeinden verabs folgt werden.“

Diesbezüglich ist eine neuerliche Weisung an alle Gemeinde-Vorstehungen zu erlassen.“

Mir scheint, daß die größeren Städte hauptsächlich darum die auswärtigen Armen unterstützen, um nach dem Jahre 1901 den Nachweis erbringen zu können, daß sie eine dauernde Armenunterstützung genossen haben und daher keinen Anspruch zur Aufnahme in den Heimatsverband erlangen um ihnen dann die Aufnahme in den Heimatsverband verweigern zu können. Das scheint der Hauptgrund zu sein, ich wüßte sonst keinen Grund. (Abg. Graf Rottulinsky: „Das An drängen ist der Grund!“)

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Anknüpfend an die Worte meines Kollegen **Hagenhofer** erlaube ich mir Einiges zur Charakterisierung beizufügen. Schon im vorigen Jahre habe ich mir erlaubt, mich diesbezüglich zum Worte zu melden und der Stadt Graz hauptsächlich einige den Gemeinden unangenehme Verhältnisse in Erinnerung zu bringen. Es ist gerade in meiner Gemeinde damals und jetzt wieder vorgekommen, daß in Graz wohnhafte Arme trotz Gemeindebeschluss immerfort unterstützt werden. Ich bin selbst Ortsarmenrath. Wir haben beschlossen, von dieser Zeit an unterstützen wir die Armen nicht mehr. Darauf haben wir aber keine Erledigung und auch die Armen nicht bekommen und nach Monaten haben wir einen Zahlungsauftrag erhalten mit einer bedeutenden Summe. Das ist ein Vorgang, der nicht in der Ordnung ist, ich muß daher den Antrag auf das wärmste unterstützen; es ist das ein Vorgang der Stadtgemeinde Graz, der nicht gerechtfertigt ist. Es ist nicht richtig, daß die Leute nur deshalb da sind, um von der Gemeinde unterstützt zu werden und die Beiträge, die sie von der Gemeinde erhalten, hier verzehren. Hier muß Abhilfe geschehen

und darum unterstütze ich den Antrag **Hagenhofers** auf das wärmste.

Abg. Dr. **Portugall** (St. Graz): Es ist der Stadt Graz der Vorwurf gemacht worden, daß die nicht nach Graz zuständigen Armen zu freigebig unterstützt werden, wenn sie sich um Unterstützungsbeiträge an die Gemeinden wenden. Sie dürfen nicht denken, daß die Stadtgemeinde vielleicht nur 10 oder 15 nicht nach Graz zuständige Arme zu unterstützen hat. In der Stadtgemeinde befinden sich beiläufig 2000 nicht nach Graz zuständige Arme, die nicht in der Lage sind, ihr Leben zu fristen, und bei dieser großen Anzahl nicht nach Graz zuständiger Armen ist es nicht möglich, daß man alle diese Armenbeiträge an einem Tage erledigt, da die Stadt Graz auch eine Menge anderer Agenden zu erledigen hat, und mit ihren Beamten nur nothgedrungen mit der Erledigung aller dieser Agenden zustande kommt. Ich kann übrigens constatieren, daß die Stadtgemeinde Graz sich wiederholt an die Zuständigkeitsgemeinden wendete, wenn sie Unterstützungen geleistet hatte, aber von Seite der Gemeinden monatelang keine Antwort bekam. Man kann aber die Armen während dieser Zeit doch nicht ohne Beihilfe lassen. Übrigens werden wir den Antrag **Hagenhofer** ad notam nehmen und die Stadtgemeinde Graz wird, wenn von Seite der Heimatsgemeinden eine Unterstützung nicht erfolgt, die Armen sofort in die Heimatsgemeinden abschieben. Die Idee, daß man die Armen unterstützt, um, wenn sie 10 Jahre ununterbrochen in Graz gewesen sind, sagen zu können, ihr habt dauernde Unterstützungen genommen, wir nehmen euch in den Heimatsverband nicht auf, diese Idee muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Meine Herren! In jeder Armengesetzgebung ist das Princip niedergelegt, nach welchem die Aufenthaltsgemeinde die Verpflichtung hat, im Falle des augenblicklichen und unabweislichen Bedürfnisses den Bedürftigen zu unterstützen, ohne sich erst an die Heimatsgemeinde um ihre Entscheidung wenden zu müssen. Das ist ein Grundsatz, der in jeder Gesetzgebung, also auch in Österreich, und zwar schon im Heimatsgesetze enthalten ist und nicht erst durch das neue Armengesetz eingeführt wurde. Wohl aber ist durch das Armengesetz eine weitere Neuerung dahin eingeführt worden, daß hinsichtlich jener, die im Sinne des § 12, alinea 2, des Armengesetzes Anspruch auf die Unterstützung im Aufenthaltsorte haben, deshalb, weil entweder der körperliche Zustand den Transport in die Heimatsgemeinde von gesundheitlichem Standpunkte nicht zulässig erscheinen läßt oder der Betreffende durch Familien- oder Erwerbsverhältnisse

an den Aufenthalt in Graz geknüpft ist oder wo nach § 78 des Armengesetzes der Rücktransport mit Rücksicht auf den jahrzehntelangen Aufenthalt und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles sich als eine offenkundige Härte darstellen würde, durch das Armengesetz, sage ich, ist hinsichtlich dieser Armen die Neuierung dahin eingeführt, daß sie Anspruch haben, auf den unge störten Aufenthalt in Graz, und Anspruch darauf unterstützt zu werden durch die Heimatsgemeinde hier in Graz. Gelegentlich der Armenreform mußte hinsichtlich dieser Armen, die früher vielfach durch die Heimatsgemeinden nicht oder doch nur ganz unzulänglich unterstützt wurden, und die zumeist daher vom Bettel lebten, hinsichtlich dieser Armen mußte das Verhältnis zur Heimatsgemeinde, das im Gesetze begründete Ausmaß der heimatlichen Unterstützung, festgestellt werden. Infolge dessen wurde in dem Armenstatute der Stadt Graz, das im Gemeinderathe und im Landtage beschloffen wurde, die Bestimmung des § 25, aufgenommen, wonach sich die Unterstützung dieser fremdständigen, in Graz wohnhaften Armen in zwei Stadien theilt, das Stadium § 25 a, das ist das Stadium vom Zeitpunkte des Eindringens des Unterstützungsan suchens bis zur rechtskräftigen Entscheidung eventuell der übergeordneten autonomen Instanz und das Stadium 25 b vom Zeitpunkte der Entscheidung für die weitere Zukunft. Nun ist nicht zu leugnen, daß in Durchführung der Armenreform ein Lapsus vorgekommen ist von Seite der Stadt Graz. Trotzdem nämlich in der Armenordnung § 25 a die Bestimmung enthalten ist, nämlich, daß bei dauernd Hilfsbedürftigen mit der ersten vorschufsweisen Unterstützung auch das Unterstützungsge such an die Heimatsgemeinde einzubringen ist, geschah dies doch erst in einem späteren Zeitpunkte, so daß in der Zwischenzeit die Aufenthaltsgemeinde, das ist nämlich die Stadt Graz, diese Fremdständigen auf Grund des § 28 unterstützte und obgleich die meisten dauernd hilfsbedürftig waren, ein Ansuchen an die Heimatsgemeinde doch nicht geleitet wurde. Das hat aber auch den Landes-Ausschuß veranlaßt, sowohl den Gemeinden, welche sich an den Landes-Ausschuß um Abhilfe dieses Vorganges wendeten, als auch der Stadtgemeinde gegen über seiner Rechtsanschauung Ausdruck zu geben. Wenngleich der Landes-Ausschuß zur Entscheidung auch nicht berufen ist, mit Rücksicht darauf, als die Competenz für derartige vorschufsweise Unterstützungen und deren Ersatz den politischen Behörden zukommt, gab er seiner Rechtsanschauung dahin Ausdruck, daß bei derartiger dauernder Hilfsbedürftigkeit eine fortgesetzte vorschufsweise Unterstützung auf Grund des § 28 des Heimats-

gesetzes ohne gleichzeitiges Anrufen der selbstbestimmungs berechtigten Heimatsgemeinde nicht angeht und dadurch die Stadtgemeinde Gefahr läuft, in der Wirksamkeit ihrer Ersatzansprüche beeinträchtigt zu werden. Thatsächlich ist denn auch die Praxis in der Folge bei der Stadtgemeinde geändert worden und es sind diese Unterstützungsan suchen von in Graz wohnhaften Armen an die Heimatsgemeinde geleitet worden und diese Heimatsgemeinden kommen dadurch in die Lage, von ihrem Selbstbestimmungsrechte hinsichtlich dieser An suchen Gebrauch zu machen.

Aus dem Ganzen mögen Sie ersehen, daß der Landes-Ausschuß alles gethan hat, was er thun konnte, er hat die Rundmachung vom 5. Mai v. J. hinaus gegeben, wo er den Heimatsgemeinden alles das, was ich jetzt gesagt habe, auch auseinandergesetzt hat und wo er die Ortsarmenräthe, beziehungsweise Gemeinden aufgefordert hat, so schnell wie möglich ihre Entscheidungen zu fällen, um das Stadium 25a der Armenordnung so kurz als möglich zu gestalten. Er hat weiters, wie aus Beilage Nr. 13 des Armenberichtes ersichtlich ist, die vorerwähnte principielle, auch dem Stadtrathe zur Kenntniss gebrachte Rechtsanschauung hinausgegeben, wo er ebenfalls in dem Sinne gewirkt hat, wie der Antrag Hagenhofer besagt.

Ich glaube, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke ein Bedürfnis für einen besonderen Antrag nicht vorhanden ist, nachdem alles geschehen ist, was geschehen konnte, um den mit dem Antrag Hagenhofer angestrebten Zweck zu erreichen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Pösch: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet (liest): „1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, Beilage Nr. 9, wird mit Befriedigung zur Kenntniss genommen.“ (Punkt I wird angenommen.)

Wir gehen nun zu Punkt II über.

Abg. Dr. Portugall (St.-G. Graz): Ich beantrage, die übrigen Punkte II—XXI en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich muß das hohe Haus befragen, ob jemand zu diesen Punkten II—XXI das Wort zu nehmen wünscht? (Niemand meldet sich.) Ich werde die Punkte einfach aufrufen. (Zustimmung.) Punkt II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI. Es hat sich zu keinem dieser Punkte einer der Herren zum Worte gemeldet; ich werde demnach

nach dem Antrage des Herrn Dr. Portugall über Punkt II bis einschließlich XXI die Abstimmung unter einem einleiten und ersuche jene Herren, die die Anträge des combinirten Ausschusses zu dem Armenberichte und dessen Beilage, wie ich sie aufgerufen habe, Punkt II bis inclusive XXI, angenommen wissen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen. Es kommt noch als Zusatzantrag als Punkt XXII der Antrag zur Abstimmung, den der Herr Abg. Hagenhofer eingebracht hat. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit aller Strenge darauf zu sehen, dass von den Aufenthaltsgemeinden auch in der Gemeinde wohnhafte, aber nicht dahin zuständige Arme nicht ungerechtfertigte Unterstüzungen und Vorschüsse auf Rechnung der Zuständigkeits-Gemeinden verabfolgt werden.“

Diesbezüglich ist eine neuerliche Weisung an alle Gemeinde-Vorstellungen zu erlassen.“
(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Die Petitionen, die sich durch diesen Bericht erledigen, sind im Berichte selbst aufgeführt.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum Punkte 15 der Tagesordnung

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar zum Verzeichnis Nr. 40 über die Petitionen Nr. 136 und 276.

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich beantrage, dass die Petitionen, die auf der Tagesordnung stehen und in den Verzeichnissen Nr. 40, 41, 42, 36, 37 und 38 angeführt erscheinen, ihre Erledigung in der Art finden, dass die Anträge, wie sie in den einzelnen Rubriken eingestellt sind, en bloc angenommen werden, vorbehaltlich, dass der eine oder der andere Herr sich veranlasst findet, bei den einzelnen Petitionen sich zum Worte zu melden.

Landeshauptmann: Ich werde dem Wunsche Rechnung tragen in der Weise, dass ich beim Aufrufe der Petitionen das Haus befragen werde, ob jemand zu dieser oder jener Petition zu sprechen wünscht. Ich beginne mit dem Bogen Nr. 40, Petition Nr. 136.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Es ist das die Petition des steiermärkischen Thierschutz-Vereines, welcher um die Gewährung einer Subvention bittet. Nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses soll dieselbe abgelehnt werden. Es wird dann später in demselben Petitionsbogen beantragt, dem Thierzucht- und Vogelschutz-Vereine in Gills eine Subvention von 100 Kronen zu gewähren. Diese ungleichmäßige Behandlung der beiden Vereine, welche gleiche Zwecke verfolgen, veranlasst mich, den

Antrag zu stellen, dem weitaus älteren Vereine, dem steiermärkischen Thierschutz-Vereine, der seit vielen Jahren in Steiermark besteht und eine ganz segensreiche Thätigkeit entfaltet, mindestens die gleiche Subvention zu gewähren. Der steiermärkische Thierschutz-Verein trachtet nämlich unter anderem auch durch die Lehrerschaft auf die Schuljugend bildend einzuwirken und es ist wohl kein Zweifel, dass der Thierschutz auch veredelnd auf das Gemüth, namentlich bei der Jugend, einwirkt, und erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dem steiermärkischen Thierschutz-Vereine, als ältesten Verein des Landes, der solche Bestrebungen verfolgt, sei eine Subvention von 100 Kronen pro 1900 zu gewähren.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Ramberg:** Ich kann mich nur den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Vorredners vollkommen anschließen und auch ich, als Referent des Finanz-Ausschusses, würde für diesen Antrag eintreten und das hohe Haus gebeten haben, den Antrag gütigst annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, die den zur Petition Nr. 136 des steiermärkischen Thierschutz-Vereines von Sr. Excellenz Herrn Grafen Rottulinsky gestellten Antrag:

„auf Gewährung einer Subvention von 100 Kronen pro 1900“

annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 276. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Petitionsbogen Nr. 41 mit den Petitionen Nr. 278 und 163.

Abg. v. **Fehrer** (M.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir, meine Herren, Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit für die Petition Nr. 278 des Gemeindeamtes in Passail, um eine Subvention zur Errichtung einer Wasserleitung zu erbitten.

Der Markt Passail ist nicht nur einer der kleinsten und ungünstigsten gelegenen Orte und Märkte in Steiermark, sondern er ist infolge der außerordentlich ungünstigen Communicationsverhältnisse und Verkehrsmittel wirklich so abgelegen, dass es den Passailern kaum möglich ist, ihre Producte an den Mann zu

bringen und die Concurrenz mit günstiger gelegenen Orten auszuhalten. Der Markt Passail ist hauptsächlich auf den Fremdenverkehr angewiesen, namentlich auf Touristen und auf Sommergäste. Nun wurde Passail vor drei Jahren von dem Unglücke getroffen, dass im Frühjahr, gerade zu Beginn der Sommersaison, eine außerordentlich heftige Epidemie ausgebrochen ist, welche ihre Schatten auch noch auf den zweitfolgenden Sommer geworfen hat, so dass das ganze Sommergeschäft und der Verkehr der Touristen und Sommerfrischler durch zwei Sommer vollständig verloren gegangen ist. Passail ist in eine wirkliche Nothlage gerathen und dazu ist noch gekommen, dass die Ursache dieser Epidemie in den Wasserverhältnissen erkannt wurde und insolge dessen ist die Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt worden, eine Wasserleitung zu bauen. Es ist sogar von Seite der Statthalterei der Auftrag erteilt worden, die Brunnen zu schließen und für eine entsprechende Wasserversorgung zu sorgen. Passail hat thatsächlich die Mittel nicht, um eine Wasserleitung einzurichten, was mit riesig großen Kosten verbunden ist, weil das Wasser ziemlich weit hergeleitet werden muss. Ich bin sehr dankbar, dass der Finanz-Ausschuss sich bestimmt gefunden hat, die vorliegenden Anträge zu stellen und ein unverzinsliches Darlehen von 6000 Kronen für den Markt Passail zum Zwecke der Einrichtung der Wasserleitung beantragt und ich möchte bei dieser Gelegenheit mir erlauben, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu richten, nachdem der Finanz-Ausschuss und voraussichtlich auch das hohe Haus die Bewilligung dieser Subvention aus Landesmitteln davon abhängig macht, dass auch aus dem Meliorationsfonds des Staates ein gleicher Betrag dem Markte Passail gewidmet wird, die Güte zu haben und als Fürsprecher des Marktes Passail einzutreten und die Bewilligung einer Subvention aus Staatsmitteln für Passail gütigst befürworten zu wollen.

Landeshauptmann: Der Herr Redner hat einen Abänderungsantrag nicht gestellt und so werden wir daher weiter schreiten.

Petitionsbogen Nr. 42 enthaltend die Petitionen Nr. 209 und 257. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte.

Petitionsbogen Nr. 36, enthaltend die Petitionen Nr. 10, 35, 48, 69 und 71, betreffend die Gewährung von Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben.

(Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte.

Petitions-Verzeichnis Nr. 37:

Petitionen Nr. 39 und 86, betreffend die Gewährung von Gnadengaben.

(Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte.

Petitions-Verzeichnis Nr. 38:

Petitionen Nr. 248, 249 und 250, betreffend die Gewährung von Unterstüzungen.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Bitte zu den Petitionen Nr. 248 und 249! Ich möchte den Herrn Referenten nur fragen, was es mit dieser Anna Ortwien geborenen Gräfin Galler für ein Bewandnis hat, dass dieselbe von Seite des Landes unterstügt wird, nachdem nach meiner Meinung nur solche unterstügt werden sollen, welche für das Land etwas geleistet haben.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Dehne:** Sie ist die Tochter eines Landesbeamten, welche seit Jahren unterstügt wird und in den ärmlichsten Verhältnissen lebt, und es wurde einstimmig im Petitions-Ausschusse beschlossen, diese Gnadengabe zu bewilligen.

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung schreiten. Es wurde beantragt, dass die auf den Petitionsbogen Nr. 40, 41, 42, 36, 37 und 38 eingetragenen Anträge der verschiedenen Ausschüsse, die als Berichterstatter zu fungieren hatten, insofern nicht im hohen Hause Abänderungsanträge gestellt werden, en bloc angenommen werden in der Form, wie sie in den Petitionsbogen eingetragen erscheinen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die in den aufgerufenen Petitionsbogen enthaltenen Anträge en bloc annehmen wollen, sich von ihren Eigen zu erheben. (Geschieht.)

Die Anträge erscheinen en bloc angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Da die Gegenstände, die in dieser Session noch zu erledigen sind und zu deren Erledigung nur noch der morgige Tag allein zur Verfügung steht, ziemlich zahlreich sind, so wurde mir von mehreren Abgeordneten nahe gelegt, einige der Gegenstände, die ich für die morgige Tagesordnung schon vorbereitet hatte, noch heute auf die Tagesordnung zu stellen, wenn das hohe Haus dies bewilligt. Die Geschäftsordnung, der letzte Absatz des § 22 gibt hiezu die Ermächtigung, denn er besagt (liest): „Hierauf folgt die Verhandlung über die Gegenstände der Tagesordnung in der durch diese bestimmten Reihenfolge.“

Ausnahmsweise kann wegen Dringlichkeit mit Zustimmung des Landtages ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genom-

men oder ein in der Tagesordnung später eingereichter Gegenstand vorher behandelt werden.“

Wenn das hohe Haus gestattet, so möchte ich nachstehende Gegenstände auf die Tagesordnung setzen:

1. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über Landtagsbeilage Nr. 62, Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtcs.

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Landtags-Beilage Nr. 66, das ist der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ergebnis der Erhebungen, betreffend die Rückwirkung der Steuerreform auf die Gemeindebesteuerung und über die Ergebnisse der finanziellen Gehabung der Bezirke und Gemeinden im Jahre 1898.

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Landtags-Beilage Nr. 85: Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 4.775.000 Kronen und zur Forterhebung der zweiprocentigen Gemeindeumlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinse.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Landtags-Beilage Nr. 42, Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der fachwissenschaftlich gebildeten Arbeitskräfte an der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.

5. Mündlicher Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über Landtagsbeilage Nr. 101, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G. und Wdg.-Bl. Nr. 68.

6. Mündlicher Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Landtags-Beilage Nr. 49, Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung und Erhöhung von Abgaben von der Veranstaltung von Lustbarkeiten zu Gunsten der Ortsarmenfonds und des Landes-Armenfonds.

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Landtags-Beilage Nr. 72, betreffend die Entschädigung der Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden verunglückte Pferde.

8. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Landtags-Beilage Nr. 88, Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, betreffend unentgeltliche Abgabe von Heilserum.

(Zustimmung.)

Wir kommen nunmehr zur Behandlung der

Landtagsbeilage Nr. 62, Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtcs.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Fürst, den ich bitte, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Landes-Cultur-Ausschusse wurde der Antrag betreffend die Regelung des Jagdrechtcs, Beilage Nr. 62, zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Landes-Cultur-Ausschuss hat diesen Antrag einer eingehenden Berathung unterzogen, ist aber bei dem Umstande, als vom Antragsteller darauf hingewiesen und auch constatirt wurde, dass dieser Gesetzentwurf eine Copie des Jagdgesetzes sei, welches im niederösterreichischen Landtage beschlossen wurde, zu der übereinstimmenden Überzeugung gelangt, auf diesen Gesetzentwurf nicht einzugehen, nachdem bekannt ist, dass das bezogene, vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Jagdgesetz der Allerhöchsten Sanction nicht vorgelegt wurde. Wir würden uns daher einer Arbeit unterziehen, welche wenigstens derzeit als nutzlos bezeichnet werden müsste.

Der Landes-Cultur-Ausschuss ist weiters auch von der Erwägung ausgegangen, dass es nicht gut und nicht zweckmäßig wäre, ein Gesetz abzuändern, welches kaum erst zwei Jahre besteht und über welches in Bezug darauf, ob es wirklich geeignet ist, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu schützen, keine Erfahrungen vorliegen.

Der Landes-Cultur-Ausschuss ist aber auch der Anschauung, dass die §§ 5 und 6 des vom steierm. Landtage beschlossenen Schongesetzes ausreichend erscheinen, um die Landwirte vor Wildschäden in ausreichendem Maße zu schützen, wenn die Gemeinden es nicht unterlassen, von dem Gesetze einen ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Infolge dieser kurz angeführten Erwägungen, welche ich bei dem Umstande, als die Zeit des hohen Hauses sehr gedrängt und kurz bemessen ist, nicht weiter ausführen will, erlaube ich mir im Namen des Landes-Cultur-Ausschusses folgenden Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen (liest):

„In der Erwägung, dass das vom steierischen Landtage beschlossene Gesetz vom 13. December 1898, L.-G.-Bl. Nr. 4, betreffend die Schonzeit des Wildes zu kurze Zeit besteht, um die Wirkung dieses Gesetzes in Bezug auf den beabsichtigten Schutz der Land- und Forstwirtschaft völlig objectiv beurtheilen zu können, in Erwägung, dass derzeit nur vereinzelte Wünsche nach Abänderung

desselben vorliegen und endlich in der Erwägung, daß der Landes-Cultur-Ausschuß der Ansicht ist, daß durch eine schärfere Handhabung des Gesetzes vom 13. December 1898 seitens der Gemeinden vielen berechtigten Beschwerden vorgebeugt werden kann, wolle der hohe Landtag beschließen:

Auf den Antrag, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, Beilage Nr. 62, wird dermalen nicht eingegangen.

Durch diesen Beschluß des hohen Landtages findet auch die Petition Nr. 36 ihre Erledigung."

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß hauptsächlich wegen des Umstandes, daß der von uns eingebrachte Gesetzentwurf bezüglich der Regelung des Jagdrechtes eine wörtliche Copie des vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Jagdgesetzes sei, keine Aussicht vorhanden sei, daß der betreffende Gesetzentwurf die Allerhöchste Sanction erlangt, weil auch der in Niederösterreich beschlossene Gesetzentwurf nicht sanctioniert wurde. Diesbezüglich muß ich richtigstellen, daß nicht der von mir eingebrachte Antrag eine Copie des in Niederösterreich ausgearbeiteten Gesetzentwurfes ist, sondern daß der im niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf eine Copie des von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurfes ist. Das ist Thatsache, daß ich ersucht wurde, dem Referenten des niederösterreichischen Landtages ein Exemplar des von mir in einer früheren Session eingebrachten Gesetzentwurfes zu übersenden. Der niederösterreichische Entwurf stimmt wörtlich mit meinem eingebrachten Antrage überein mit Ausnahme einiger Paragraphen, womit eine ganz neue Körperschaft eingeführt werden sollte, nämlich der sogenannte Bezirks-Jagd-Ausschuß und gerade der Umstand soll, wie mir der Referent des niederösterreichischen Landtages mitgeteilt hat, die Ursache sein, warum dieses Gesetz nicht zur Sanction empfohlen wurde; es wäre sonst kein Grund vorhanden, das Gesetz deshalb abzuweisen, weil das in Niederösterreich beschlossene Gesetz nicht zur Sanction empfohlen worden ist, ist denn doch kein Grund. Es handelt sich da um ein Recht der Grundbesitzer sich gegen das auf ihrem Grund und Boden auftretende Wild zu wehren und zu schützen und darum handelt es sich, wenn wir verlangen, den Grundbesitzern das ihnen zustehende Verfügungsrecht zu geben. (Abg. Graf Rottulinsky: „Steht ihnen aber noch nicht zu das Recht!“) Ich bitte, Herr Graf Rottulinsky, wenn es einem Großgrundbesitzer mit 200 Joch zusteht, wenn ihm dies zur Verfügung steht, so ist kein Grund vorhanden, dieses Recht anderen Grundbesitzern zu verwehren. Dieses Recht ist den

Grundbesitzern in Böhmen gewährt und wenn es ihnen dort gewährt ist, so müssen wir fragen, sind wir andere Grundbesitzer, sind wir schlechter als die böhmischen Grundbesitzer? Warum verweigert man uns dieses Recht? Das wollen wir wissen.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen nach dem Antrage als Begründung, daß die bestehenden Vorschriften vollkommen zum Schutze der Grundbesitzer ausreichen. Haben Sie ganz vergessen, meine Herren, was in der Generalversammlung der Landwirtschafts-Gesellschaft gesagt wurde? Haben Sie nicht die Klage bezüglich des Wildschadens gehört, sind sie nicht laut genug erörtert worden? Was wollen Sie noch, Sie wollen vielleicht Petitionen diesbezüglich von allen Gemeinden Steiermarks haben; nicht eine einzige Gemeinde wird sich dagegen wehren, wenn man anregen würde zu petitionieren. Es hängt bloß von der Majorität des Landtages ab, daß diesbezüglich Wandel geschaffen wird.

Meine Herren, ich will mich heute nicht lange aufhalten, weil ich weiß, daß die Zeit zu kurz ist und ich werde keinen Antrag stellen, das betreffende Gesetz zu berathen, aber ich will den Landtag auf die Probe stellen, ob er wirklich den ernststen Willen hat, dem Grundbesitzer zu seinem Rechte zu verhelfen und deshalb stelle ich den Antrag (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, denselben einem Studium zu unterziehen und in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetzentwurf, in welchem den Grundbesitzern das Verfügungsrecht betreffs der Ausübung des Jagdrechtes im Genossenschaftswege zuerkannt wird, vorzulegen.“ Über diesen Antrag beantrage ich die namentliche Abstimmung.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Der Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer geht dahin, daß dieser Gesetzentwurf dem Landes-Ausschuße zur weiteren Berathung zugewiesen wird mit dem Auftrage im nächsten Landtage, wenn ich recht verstanden habe, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die principielle Bestimmung enthält, daß — ich weiß nicht genau, wie sich der Herr Antragsteller ausgedrückt hat, — daß mit einem Worte das Recht des Grundbesitzers auf die eigene Ausübung der Jagd im Genossenschaftswege in diesem Gesetze zum Ausdrucke kommt. Nun, ich habe gar nichts dagegen, daß sich der Landes-Ausschuß neuerlich mit der Jagdfrage beschäftigt und die Sache wiederum berathet, wenn ich auch gewisse wesentliche

Bedenken dagegen einwenden könnte, welche bereits der Herr Berichterstatter erhoben hat, daß es nicht zweckmäßig ist alle 2 Jahre ein neues Gesetz zu geben.

Wir haben erst vor 2 Jahren nach langen und eingehenden Berathungen einen neuen Gesetzentwurf gemacht, womit nach der Ansicht der Majorität des Landtages allen berechtigten Beschwerden und Wünschen der Grundbesitzer in entsprechender Weise abgeholfen werden kann. Es ist also nicht zweckmäßig, Gesetze, welche sich kaum noch eingelebt haben und deren Wirkung man noch nicht nach allen Richtungen erprobt hat, nach kurzer Zeit wieder aufzuheben und durch neue zu ersetzen. Aber immerhin, wenn sich eine Majorität ebenfalls im Landtage dafür findet, diesen Antrag zu unterstützen, dann mag der Landes-Ausschuß sich neuerdings mit dieser Frage beschäftigen; ob der Landtag darauf eingehen wird, ist eine andere Frage. Aber dem Landes-Ausschuße in einer Richtung bestimmte Directiven zu geben, von welchen wir wiederholt die Erfahrung gemacht haben, daß sie das Zustandekommen eines solchen Gesetzes verhindern, gegen eine solche Directive müßte ich mich aussprechen. Wenn der Herr Antragsteller geneigt wäre, seinen Antrag dahin zu modificieren, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, eine Revision des Jagdgesetzes in Erwägung zu ziehen, so wäre ich geneigt dafür zu stimmen, aber für diese Directive, welche schon eine bindende Marschroute dem Landes-Ausschuße gibt und daher möglicherweise das Zustandekommen eines neuen Gesetzes im vorhinein behindert, müßte ich mich entschieden aussprechen und daher werde ich gegen diesen Antrag stimmen.

Abg. **Serk** (L.-G. Judenburg): Bei der vorgeschrittenen Zeit und nachdem noch so viel Arbeit zu erledigen ist, würde ich nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht gerade dieser Tage einen in sehr schmerzlichen Ausdrücken erfüllten Brief aus meinem Wahlbezirk erhalten hätte; er ist datiert vom 27. April und ist eine ganze Seite voll mit Unterschriften von Besitzern, die sich auf das bitterste beklagen, daß sie durch das Wild so enormen Schaden erleiden, so daß einzelne Besitzer selbst in Bezug auf ihre Ernte in eine traurige Nothlage gerathen. Sie können infolge des großen Wildschadens das zum Hausgebrauch nothwendige Getreide nicht mehr ernten, denn zumeist im Frühjahr, wenn das Kornfeld vom Schnee entblößt wird, ist es die erste Nahrung für das Wild, zuerst kommt der Hirsch und das, was er abfrisst, ist schon arg, aber vielmehr das, was er an steilen Lehnen zusammentritt, denn das ist ein unberechenbarer Schaden, indem er fort und fort von den Saaten sich ernährt, und die ohnedies schwer bedrängten Bauern können kaum die Hälfte des

normalen Ertrages einheimfen. Ich muß daher diese Angelegenheit sowohl dem hohen Landtage als auch dem hohen Landes-Ausschuß auf das wärmste zur eingehendsten Würdigung empfehlen und recht sehr bitten, den diesbezüglichen Beschwerden der Bevölkerung mehr als bisher durch Annahme unserer Anträge entgegenzukommen.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Seine Excellenz der Herr Graf Rottulinsky hat gemeint, er könnte für den von mir gestellten Antrag stimmen, wenn dem Landes-Ausschuße nicht eine Directive gegeben wird, einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, worin die von mir aufgestellten Grundsätze enthalten sind, nämlich daß den Grundbesitzern das Verfügungsrecht betreffs der Ausübung des Jagdrechtes im Genossenschaftswege zuerkannt wird. Von diesem Grundsatz können wir nicht abgehen, das ist die Hauptsache der ganzen Geschichte. Nur dann, wenn der Grundbesitzer selbst sich gegen das Wild schützen kann, werden die Klagen aufhören. Wenn dann in einer Gemeinde das Wild Schaden macht und die Jagd nicht verpachtet ist und die Besitzer die Jagd selbst ausüben können und das Wild zusammenschießen, wird das Wild nicht überhegt werden und keinen so großen Schaden anrichten an den Culturen. Seien Sie unbesorgt, daß die Bauern etwas beschließen, was ihnen schadet; ich habe das schon wiederholt gesagt, das, was die Bauern selbst beschlossen haben, hat ihnen noch sehr wenig geschadet, wohl aber dasjenige, was andere für sie beschlossen haben, und deshalb werden wir nicht abgehen von unserem Rechte, da wir glauben, daß dieses unser vollkommenes Recht ist. Ich möchte noch hinzufügen, daß ich nicht glauben kann, daß die Herren eine solche Angst von der Regierung haben, sie zeigen ja bei anderen Gelegenheiten, daß sie sehr nackensteif sein können, zeigen Sie es auch in diesem Falle, treten Sie ein für die Rechte der Bauern und dann werden Sie den Dank der Bauern finden.

Abg. **Freih. v. Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): So sehr die Zeit vorgeschritten ist, mußte ich mich doch zum Worte melden, um meine Stellungnahme in dieser Frage heute nochmals zu betonen. Auch ich bin der Ansicht und habe diese meine Ansicht bereits in der Jagddebate in der 38. Sitzung der II. Session kund gegeben, daß das Jagdrecht der Ausfluß ist des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden und auch ich begreife nicht, daß man einerseits gewissen Personen, die über ein bestimmtes, nach dem Gesetze festgesetztes Ausmaß an Grund und Boden verfügen, das Eigenjagdrecht zuspricht, andererseits aber es nicht ermöglichen will, daß sich Besitzer zusammenfinden, ihre Grundstücke zusammenlegen und in dieser Weise ebenfalls das

Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden erhalten können. Meine Herren, diese meine letztere Ansicht entspringt eigentlich nur der Überzeugung, dass man mit dem allzu Radicalen vielleicht nicht durchbringen wird. Meine ureigenste Überzeugung geht gewiss weiter, denn, wie eingangs erwähnt, behaupte ich, dass jeder Besitzer von Grund und Boden ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Grund und Bodens logischerweise das Recht haben sollte, auf seinem Grund und Boden zu jagen und zu schießen. Ich gestehe, dass vielleicht diese meine Ansicht nie zur Durchführung kommen wird und es hiesse nur Utopien nachjagen, wenn man dieselbe immer zum Vortrage bringen würde! Aber ich bin selbst überzeugt, dass es dazu kommen muss und dazu kommen wird, dass der Grundbesitzer das Recht, was anderen Leuten heute schon geworden ist, auch für sich in Anspruch nehmen wird können und dass dieses Recht auch anerkannt wird werden müssen, das Recht nämlich, dass mehrere Grundbesitzer ihre Gründe zur Erlangung der Eigenjagdberechtigung zusammenlegen. Etwas anderes ist es, und da fühle ich mich mit dem Herrn Vorredner von dieser Seite des hohen Hauses nicht ganz im Einklange, ob wir heute durch Einbringung eines neuen Jagdgesetzes wirklich Aussicht haben zu reussieren und da würde ich mich auch so ziemlich den Ausführungen des Herrn Referenten anschließen, womit ich übrigens meiner Abstimmung als solche nicht präjudicieren will, weil ich in der heutigen Abstimmung vielmehr die Erklärung eines principiellen Standpunktes ersehe und ich daher wahrscheinlich für den Antrag, wie er von dieser Seite des hohen Hauses gestellt wird, meine Stimme abgeben werde. Doch auch noch etwas anderes möchte ich bemerken. In der 8. Landtagsperiode hat sich sowohl der Herr Abg. Berger und wenn ich nicht irre auch andere Herren von jener Seite des hohen Hauses und meine Wenigkeit sehr warm dafür eingesetzt, dass den Obstbautreibenden jener Schutz gewährt werde, der den Weinbautreibenden theilweise im Gesetze zugekommen ist und welchen Schutz zu verlangen die Obstbautreibenden jedenfalls dasselbe Recht haben wie die Weinbautreibenden, denn, meine Herren, es wird niemand hinwegleugnen können, dass, dank der Unterstützung, welche der Obstbau seitens der competenten Behörden und insbesondere seitens des Landes-Ausschusses in Steiermark erfahren hat, heute der Obstbau zu den wichtigsten Zweigen der Landwirtschaft unseres Landes gehört und man ihn ebenbürtig auf die Seite des Weinbaues stellen kann. Meine Herren, in der von mir erwähnten Landtagsperiode wurde auf die Ausführungen des Herrn Abg. Berger und meiner Wenigkeit hin eine Resolution angenommen, worin dem Landes-Ausschusse klipp

und klar der Auftrag gegeben wurde, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob und in welcher Weise den Obstbautreibenden Gemeinden gegen den Hasenfraß ein ausgiebiger Schutz gewährt werden kann und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge zu stellen.

Meine Herren! Es ist eine merkwürdige Erscheinung; wir sind heuer in der Session ziemlich vorgeschritten, wir schließen ja morgen unsere Tagung und der Landes-Ausschuss hat nicht berichtet. Ich kann das, was ich thun wollte, in dieser Session nicht mehr zur Ausführung bringen, werde mich aber dieser Aufgabe in der nächsten Session unterziehen, und alle jene Anträge und Aufträge an den Landes-Ausschuss sammeln, die im hohen Hause angenommen wurden und die eigentlich auf Nimmerwiedersehen verschwinden, mit einem Worte, gar nicht berücksichtigt worden sind. Meine Herren! Es wird das einen ganz stattlichen Band ergeben, eine Blütenlese, die ich mir feinerzeit auf den Tisch des hohen Hauses ganz ergebenst niederzulegen gestatten werde. Heute möchte ich mir aus Anlass dieser Debatte an den Landes-Ausschuss nur die Frage zu stellen erlauben, wieso es eigentlich gekommen ist, und ich will dabei gerne sagen und zugestehen, dass der Auftrag als solcher ein ziemlich schwieriger gewesen ist für den Landes-Ausschuss, obwohl es ganz gut möglich gewesen wäre, eine Gesetzesnovelle zu schaffen und den gewordenen Auftrag in dieser Form zur Lösung zu bringen, dass bezüglich dieses Auftrages das hohe Haus nichts vernommen hat und heute nach wie vor die Obstbautreibenden Landwirte schutz- und rettungslos dem Hasen überliefert sind. Ich möchte Sie nur einladen, zu uns nach Mittelsteiermark zu kommen. Ich habe es heuer selbst erfahren; ich habe eine Baumschule mit 6000 Wildlingen eingezäunt mit Drahtzaun und bei dem heurigen großen Schneefall haben sich die Hasen unter den Drahtzaun durchgearbeitet und eines schönen Tages in der Früh, als ich in die Baumschule gekommen bin, waren die ganzen Bepflanzungen und Wildlinge abgefressen, ein Schaden, der in die Hunderte von Gulden gegangen ist.

Das sind Thatfachen. Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich könnte mehr Fälle anführen, aber ich sage, den Obstbautreibenden Landwirten muss vor dem Hasen ein Schutz werden und wenn er ihnen nicht wird, so wird auch keine Landtagsperiode vorübergehen, wo nicht diese Forderung — und ich sage in diesem Falle, Schulter an Schulter mit den Vertretern der Landgemeinden dieser Seite des hohen Hauses — von mir immer und immer und nachdrücklich erhoben werden wird.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich werde sehr kurz sein, indem die Stunde schon sehr weit vorgeschritten ist und nur einige Worte in dieser Angelegenheit vorbringen. Mich wundert etwas heute, und zwar, dass der Referent, welchen ich wiederholt schon auf der Tribüne gesehen habe und in ausgezeichnete Weise sein Referat und seine Ausführungen begründet hat, dass die heutige Begründung bezüglich dieses Antrages so schwach und unschlüssig ist von diesem Referenten, und es wundert mich noch viel mehr, indem der betreffende Referent Abgeordneter der Landgemeinden ist, und darum hätte ich wirklich nicht gedacht, dass er das Referat überhaupt annehmen, um diesen Gegenstand im hohen Hause derart zu vertreten. Was waren die Gründe? Er sagt einfach, es wäre unpraktisch, jetzt ein neues Gesetz zu schaffen, es wäre nicht zweckmäßig und würde nicht zur Sanction empfohlen werden u. dgl. Ich möchte den Herrn Referenten aufmerksam machen, dass die Herren mitunter nicht so ängstlich sind, und wenn es bei anderen Ländern möglich war, ein derartiges Gesetz zu unterbreiten, und wenn dort kein Anstand obwaltete und den kleinen Anstand, der dort besteht, wir leicht beseitigen können, dürfen wir eine Furcht nicht haben, sondern sollten ruhig mit dem Gesetz vor die Regierung treten und ich zweifle keinen Augenblick, dass die Allerhöchste Sanction erfolgen wird, es ist nur bedauerlich, wenn ein Vertreter der Landgemeinden etwas (Berichterstatte Fürst: „Ich werde mich vor meinen Wählern rechtfertigen!“) Unzweckmäßiges und für seine Wähler Nachtheiliges vorträgt. Es wäre wirklich sehr praktisch, wenn wir daran gehen würden, ein neues Gesetz zu schaffen, und zwar in dem Sinne, wie wir es schon wiederholt beantragt haben.

Landes-Ausschuss-Beisitzer **Graf Attems**: Ich möchte doch auf die Anschwürfe gegen den Landes-Ausschuss, die seitens des Herrn Baron **Rokitansky** erhoben wurden, wegen Nichtbefolgung des speciellen Auftrages bezüglich der Hasen und Schutz des Obstbaues gegen die Hasen, zurückkommen und einige Worte sprechen. Der Inhalt der Jagdgesetz-Novelle, welche der Landes-Ausschuss im Jahre 1898 dem hohen Landtage vorgelegt hat, scheint ganz aus der Erinnerung verschwunden zu sein. Der Landes-Ausschuss hat sich bezüglich der Hasen auf den Standpunkt gestellt, dass in wichtigen Weinbau- und Obstbaubezirken der Grundbesitzer, und zwar jeder Besitzer ohne Rücksicht auf das Flächenmaß das Eigenjagdrecht haben soll, gerade so wie es heute der Grundbesitzer auf einer Fläche von 115 Hektar hat. Dieser Antrag des Landes-Ausschusses wurde vom hohen Landtage abgelehnt, ebenso wurde der Antrag vom hohen Landtage nicht angenommen,

welcher dahingegangen war, dass die Befugnisse, welche den Gemeinden in Weingegenden gegeben wurden, auch auf Obstgegenden auszudehnen sind. Der hohe Landtag hat beide Anträge abgelehnt und gleichzeitig den Landes-Ausschuss beauftragt, neuerlich Studien darüber zu machen, in welcher Art und Weise der Obstbau besser als bisher gegen den Hasen geschützt werden könne. Ich möchte sagen, man kann von uns alles Mögliche verlangen, aber das kann man vom Landes-Ausschuss doch billigerweise nicht verlangen, dass, nachdem wir Studien gemacht und die Anträge, welche wir auf Grund dieser Studien gestellt haben, abgelehnt wurden, wir wieder weitere Studien machen sollen, welche unmöglich zu einem anderen Ergebnisse als dem bereits vorgelegten führen werden. Wir konnten daher diesen Auftrag des Landtages nicht anders auffassen, als dass wir damit angewiesen wurden, den Weg der Belehrung der Bevölkerung über die Mittel, welche gegen den Hasenfraß beim Obstbaue angewendet werden, zu betreten, und diesen Weg der Belehrung haben wir betreten und davon ist ein Zeugnis auch das Buch über die Bekämpfung der Schädlinge des Obstbaues und Weinbaues, in welchem dem Hasen und dessen Bekämpfung ein eigenes Capitel gewidmet wird.

Wir haben unsere Vorschläge bezüglich der Bekämpfung des Hasen gemacht, diese sind vom Landtage nicht angenommen worden und ich muss aufrichtig sagen, dass mir als Referenten andere Vorschläge als wie die vom hohen Landtage abgelehnten nicht einfallen.

Was die allgemeine Bemerkung des Herrn Abg. **Freih. v. Rokitansky** anbelangt, dass wir überhaupt verschiedenen Aufträgen des hohen Landtages nicht nachkommen, so muss ich eingestehen, dass dies in einzelnen Fällen zutrifft. Ich glaube aber nicht, dass man deswegen dem Landes-Ausschuss und speciell dem Departement für Landes-Cultur einen Vorwurf machen kann. Ich habe mir bereits erlaubt, in mehreren Sessionen hervorzuheben, dass in den Bureau des Landes-Ausschusses wohl zahlreiche Juristen und Techniker des Amtes walten, dass aber im Landes-Cultur-Referate im Bureau des Referenten nicht ein einziger allgemein agrarisch oder agrarisch-politisch befähigter Beamter in Verwendung steht und ich habe auf diesen Mangel unserer inneren Einrichtung schon wiederholt hingewiesen (Rufe: „Richtig!“). Es ruht diese ganze Arbeit allein auf den Schultern des Referenten und ich glaube, dass es dem Referenten nicht möglich war, bezüglich aller Aufträge die nothwendigen Vorstudien zu machen. Es befinden sich darunter Aufträge, welche mehrmonatliche Vorstudien verlangen und

das Unmögliche kann auch beim besten Willen nicht geleistet werden. Sollte es vielleicht in der nächsten Session des hohen Landtages — und ich behalte mir vor, an den Landes-Ausschuß und an den hohen Landtag wiederholt Anträge in dieser Richtung zu stellen — sollte es dem hohen Landtage gefällig sein, dem Landes-Ausschuße eine tüchtige agrarische Kraft zur Seite zu stellen, wie dies längst in allen größeren Ländern der Monarchie geschehen ist, so wird der Landes-Ausschuß auch in der Lage sein, in prompterer und schnellerer Weise den Aufträgen des Landtages zu entsprechen.

Abg. **Berger** (L.-G. Weiz): Hoher Landtag! Ich muß wirklich bedauern, daß den Bestrebungen unserer Seite, dem Bauernstande gegenüber einem Jagdrecht, welches nur zu deren Gunsten sein könnte, immer entgegengetreten wird. Überall, wo man in die bäuerliche Bevölkerung kommt, sagt man: Ja, wenn uns doch diese zwei Wege frei gelassen würden, dann wäre es ganz einfach, wir würden uns die Sache schon erklären und dasjenige schon herausfinden, was das Beste ist. Wir würden entweder die Jagd verpachten oder durch den Jagd-Ausschuß dieselbe ausüben. Nachdem aber die Jagd verpachtet werden muß, so ist das für die obstbautreibende Bevölkerung speciell wohl eine sehr unangenehme Sache und ich will mich diesbezüglich sehr kurz fassen. Wäre man im vorigen Jahre unserem Antrage ebenso wie dem der weinbautreibenden Bevölkerung entgegengekommen, daß auch die obstbautreibende Bevölkerung denselben Schutz hätte, wie die weinbautreibende gegenüber den Hasen, dann wäre es vielleicht nicht dazugekommen, einen diesbezüglichen Antrag wieder zu stellen. Denn wenn den Gemeinden mit hervorragendem Obstbau derselbe Schutz gewährt würde, wie ihn die weinbautreibende Bevölkerung genießt, dann hätten die obstbautreibenden Gemeinden wenigstens einen Anhaltspunkt, den Jagdpächtern, welche größtentheils nur den Hasen hegen, entgegenzutreten. Es ist ja recht sonderbar, auf welche Art bei Wildschäden vorgegangen wird, und ich will nur einen einzigen Fall zur Kenntnis bringen, wie eben durch Hasenfraß zwar nur ein kleiner Schaden von einigen 30 fl. entstanden ist. Der betreffende Besitzer sagte zum Jagdpächter: Ich könnte Namen nennen, ich will es aber nicht thun. Wenn mir nur wenigstens 10 fl. vergütet würden, dann wäre ich zufrieden. Nun hat der betreffende Jagdpächter gesagt: Wenn Du willst, bekommst Du 3 fl., und wenn es Dir nicht recht ist, bekommst Du gar nichts! Nun, meine Herren, soll dieser vielleicht klagen gehen und vielleicht fünf, sechs oder noch mehr Wege wegen dieser einigen Gulden machen? Das überlegt er sich und

denkt: In Gottes Namen, wenn es nicht anders ist, muß ich den Schaden selbst tragen.

Ich muß darauf zurückkommen, was der Herr Berichterstatter gesagt, daß das Jagdgesetz den Gemeinden in den §§ 5 und 6 die Gewähr bietet. Ja, ich möchte nur bitten zu bedenken, bevor die Besitzer einen langen und weiten Weg machen, verzichten sie einfach auf die Schadenvergütung und denken, wenn es schon gar nicht anders ist, so müssen wir uns einfach fügen, wie der Bauer in vielen Sachen sich einfach fügen muß.

Abg. **Freih. v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Zur formellen Geschäftsbehandlung. Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Der betreffende Referent meint, daß durch den § 6 den Gemeinden bereits geholfen sei, worin es heißt, daß jene Gemeinden, welche nach Abzug der Waldbultur 5% Weingärten besitzen, den Hasen ausrotten können. Diesbezüglich möchte ich den Herrn Referenten auf die großen Unterschiede, die in Obersteiermark und Mittelsteiermark, beziehungsweise ganz besonders in Untersteiermark bestehen, hinweisen. Übrigens glaube ich auch nicht, daß durch diesen Paragraphen allzuvielen und allzugroße Abhilfe geschaffen werden kann, denn, was nützt es jenen Gemeinden, wenn sie den Hasen ausrotten — die Gemeinden sind aber nicht so groß wie in Obersteiermark — und daher ist es sehr leicht möglich, daß fast die gleiche Anzahl derselben in den nächsten zwei Tagen aus den übrigen Gemeinden wieder einwandert. (Abg. **Freih. v. Rokitsky**: „So ist es!“) Der Hase macht nicht nur in den Weingärten und in den Obstgärten Schaden, sondern auch in den übrigen Culturgattungen, die wir in Mittelsteiermark ziehen, so hauptsächlich auch bei den Fisolten. Wie viel derselbe in einem Fisoltenfelde Schaden machen kann, das können sich die Herren aus Obersteiermark gar nicht vorstellen, denn ein einziger Hase kann darin gewiss mehr Schaden anrichten, als der zehnfache Wert desselben ist und ich möchte daher sehr warm dafür eintreten, daß der Antrag Hagenhofer berücksichtigt wird.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Fürst**: Ich habe kaum geahnt, daß heute die Schleusen aufgezo gen werden, welche den Strom der Beredsamkeit wie bei der Berathung des Schongesetzes im Jahre 1898 in diesem hohen

Hause ergießen werden. Meine Herren! Das, was von verschiedenen Rednern bemerkt wurde, sind die alten Melodien, die wir damals schon bei der Berathung des Schongesetzes gehört haben. Der Jagd-Ausschuss, der im Jahre 1898 eigens zur Berathung des Schongesetzes vom hohen Hause gewählt wurde, hat sich die ernstliche Aufgabe gestellt, durch die Schaffung eines Schongesetzes unserer land- und forstwirtschaftstreibenden Bevölkerung Hilfe und Schutz zu gewähren.

Der Jagd-Ausschuss hatte die Befriedigung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf trotz der von anderer Seite dagegen erhobenen Einwendungen mit großer Majorität angenommen wurde. Wir haben uns aufrichtig darüber gefreut, eine Angelegenheit, die schon durch so und so viele Jahre den Landtag beschäftigt hatte, endlich einmal zu einer Lösung gebracht zu haben. Ich gebe ja zu, dass das neue Schongesetz Mängel besitzt; es wird aber wenige Gesetze geben, welche nicht ebenfalls in irgend einer Richtung Mängel aufweisen oder nachweisen lassen. Aber, meine Herren, das steht fest, dass wir bei der Schaffung des neuen Schongesetzes von der bestimmten Absicht und dem redlichen Willen geleitet waren, unseren Landwirten, insbesondere den Obstzüchtern und Weinbautreibenden einen ausgiebigen Schutz zu gewähren. Ebenso waren wir bedacht, unsere Forstwirte vor den Schäden zu schützen, die das Hochwild in den Culturen anrichtet. Ich bin der bestimmten Ansicht, dass das neue Schongesetz, insbesondere die §§ 5 und 6 den Grundbesitzern einen ausreichenden Schutz bieten und werde bei dieser Ansicht so lange verbleiben, als nicht nachgewiesen werden kann, dass die Gemeinden von diesem Gesetze ohne Erfolg einen ausgiebigen Gebrauch machen, und die politischen Behörden den von den Gemeinden an sie gerichteten Anforderungen betreffs Ausrottung oder Verminderung einzelner Wildgattungen nicht entsprechen.

Zum Schlusse bemerke ich nur, dass der Vorwurf, den der Herr, welcher auf dieser Bank dort sitzt, mir machte, — nämlich den Vorwurf, dass ich dieses Referat sehr nachlässig erstattet habe — mir selbstverständlich Wurst ist. Meine Herren! Auf ein Lob von dieser Seite stehe ich nicht an. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Der Herr Abg. Hagenhofer hat folgenden Antrag gestellt (liest):

„Der Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, denselben einem Studium zu unterziehen und in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetzentwurf, in welchem den Grundbesitzern das Verfügungsrecht betreffs der Aus-

übung des Jagdrechtes im Genossenschaftswege zuerkannt wird, vorzulegen.“

Dieser Antrag ist ein Gegenantrag und werde ich ihn zuerst zur Abstimmung bringen; weiters hat Herr Abg. Hagenhofer den Antrag gestellt, dass über diesen seinen Antrag namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche daher jene Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer annehmen wollen, mit „Ja“, diejenigen Herren, welche ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Franz Hagenhofer, Alois Haring, Blasius Herk, Anton Kern, Johann Krenn, Josef Kurz, Blasius Murer, Alois Pösch, Friedrich Freiherr v. Rokitsansky, Johann Thunhart und Franz Wagner.)

Mit „Nein“ die Herren Abgeordneten: Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Ignaz Buchmüller, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Derichatta, Johann v. Feyrer, Konrad v. Forcher, Anton Fürst, Gustav Gröbhwang, Rudolf Freiherr v. Hackelberg, Ferdinand Hauttmann, Dr. Gustav Kokoschinegg, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Julius Freiherr v. Moscon, Josef Drnig, Dr. Ferdinand Portugall, Dr. Heinrich Reicher, Johann Reitter, Josef Rochliger, Dr. Josef Schmiderer, Moriz Stallner, Dr. Paul Freiherr v. Störck, Karl Graf Stürgkh und Josef Sutter.)

Der Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer ist mit 26 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Antrage des Ausschusses und glaube ich, nachdem er den Herren ohnehin in lithographierter Ausfertigung vorliegt, von einer neuerlichen Verlesung desselben Umgang nehmen zu können. (Zustimmung.)

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 66, über das Ergebnis der Erhebungen, betreffend die Rückwirkung der Steuerreform auf die Gemeindebesteuerung und über die Ergebnisse der finanziellen Gehabung der Bezirke und Gemeinden im Jahre 1898.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Paul Freiherr v. Störck

(von der Tribüne): Hohes Haus! Dieser Bericht des Landes-Ausschusses über das Ergebnis der Erhebungen betreffend die Rückwirkung der Steuerreform auf die Gemeindebesteuerung und über die Ergebnisse der finanziellen Gebarung der Bezirke und Gemeinden im Jahre 1898 ist in Ausführung des Beschlusses des hohen Landtages vom 17. Mai 1899 erstattet worden. Die Ausführung der Arbeiten ist dem statistischen Landesamt übergeben worden. Was das Ergebnis betrifft ist folgendes zu bemerken.

Bezüglich der Frage der Rückwirkung der Steuerreform auf die Gemeindebesteuerung sind Fragebogen an die einzelnen Bezirksvertretungen hinaus geschickt worden, von denen nur 41 beantwortet wurden. Die Beantwortungen sind sehr verschieden ausgefallen, und es macht den Eindruck, als ob die Zeit noch eine zu kurze war, um volle Klarheit in der Beurtheilung dieser Frage zu haben. Es würde sich daher vielleicht empfehlen, die gleiche Umfrage im Laufe des nächsten Jahres wieder hinauszugeben. Was die weiteren Erhebungen betrifft, die umfangreicher und mühsamer waren, so bestanden dieselben darin, daß die Gemeindefinanzrechnungen und die Ortschaftsrechnungen von allen Gemeinden eingefordert, zusammengestellt und bearbeitet worden sind. Diese Arbeit ist bis jetzt nur von einem Theile der Gemeinden, von 866, vollendet worden, also von beiläufig der Hälfte der Gemeinden. Um dem Auftrage des Landtages zu entsprechen, wurde die Arbeit vorgelegt, obwohl sie noch nicht beendet ist, und wird der Rest der Arbeit im nächsten Jahre vorgelegt werden.

Die Durchsicht der Tabellen ergibt interessante Aufschlüsse über alle in Frage kommenden Punkte; es sind unter anderem bereits die neuen Druckformen verwendet worden bezüglich des Gemeinde-Voranschlages; es würde aber zu weit führen, wenn ich Beispiele anführen würde aus dem Inhalte der Tabellen. Es ist nur noch zu erwähnen, daß der Landes-Ausschuß die Anregung gibt, bezüglich der Berichterstattung über die Gebarung der Gemeinden, Ortsarmenfonds, Bezirke und Pfarrarmeninstitute von dem bisherigen Modus, daß alle Jahr Bericht zu erstatten ist, abzugehen, da dies in jedem Jahre kaum durchführbar wäre, sondern nur alle Jahre einen Theil des Materials vollständig bearbeitet vorzulegen, in jedem Jahre also ein Bericht und zwar abwechselnd die einzelnen Körperschaften, so daß eine Körperschaft nach je 3 oder 4 Jahren zur Berichterstattung käme, so daß man mit Durchschnittszahlen rechnen könnte.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses geht daher dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle in Kenntnissnahme dieses Berichtes die Zustimmung erteilen, daß die bisher üblich gewesene jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Gebarung der Gemeinden, Ortsarmenfonds und Bezirke in Zukunft zu entfallen und sich die jährliche Berichterstattung auf die durch das statistische Landesamt in regelmäßiger Reihenfolge abwechselnd vorzunehmende Darstellung der Gebarung der Gemeinden, Ortsarmenfonds, Bezirke und Pfarr-Armeninstitute zu beschränken habe.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 85, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 4.775.000 K und zur Forthebung der zweiprocentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinse.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Paul Freih. v. **Stöckl** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Infolge des Beschlusses des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz vom Jahre 1898, welcher dahin gieng, daß die ordentliche und außerordentliche Gebarung stets zu trennen sei und die Auslagen für die ordentliche Gebarung aus den regelmäßigen Einkünften der Gemeinde und den Umlagen zu bestreiten sind, hingegen aber die Auslagen für das außerordentliche Erfordernis durch Anlehen zu decken seien, jedoch mit der Voraussetzung, daß die Verzinsung dieser Anlehen in der ordentlichen Gebarung vorzunehmen ist; infolge dieses Beschlusses also ist seit einer Reihe von Jahren die Stadtgemeinde Graz an den Landtag herantreten mit dem Ansuchen um Bewilligung zur Aufnahme von schwebenden Schulden in verschiedenen Beträgen und hat auch der Landtag in den letzten Jahren wiederholt solche schwebenden Schulden bewilligt, und zwar im Jahre 1897 400.000 fl., im Jahre 1898 1.000.000 und im Jahre 1899 1.100.000 fl., wobei das Theaterbau-Anlehen nicht eingerechnet ist. Im vorliegenden Falle, bei dem Ansuchen um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld von 4.775.000 K, verhält es sich jedoch etwas anders als bei den bisherigen Anlehen, und

muß ich mir erlauben, hiezu einiges zu bemerken. Bisher hat es sich immer darum gehandelt, auf Grund eines vorliegenden Voranschlages des ausgewiesenen Bedürfnisses und vom Gemeinderathe beschlossenen Erfordernisses die Deckung zu beschaffen; in diesem Falle verhält es sich nicht so, es handelt sich nicht Bedeckung zu schaffen für die außerordentliche Gebarung für das Jahr 1900, in dem wir uns befinden, sondern auch für die Jahre 1901, 1902 und 1903. Für 1900 hat die Stadtgemeinde Graz um eine Anlehensbewilligung nicht angefragt, weil sie für das Jahr 1900 ohnehin das Auslangen finden wird, nachdem sie aus den früheren Jahren etwas erspart hat und auch die außerordentlichen Auslagen etwas zurückgesetzt hat; jedoch wurde ein Bauprogramm entworfen für Bauten und dringliche Herstellungen, die im Laufe der nächsten Jahre vorgenommen werden sollen. Nun, diese Auslagen beruhen jedoch nicht auf bereits gefassten Gemeinderathsbeschlüssen; es liegen keine Voranschläge vor; der Stadtrath hat nur ein allgemeines Programm gemacht und sich vorbehalten, über alle einzelnen Punkte, Bauten und Ankäufe u. s. w. noch separat zu beschließen; es ist daher möglich, daß einzelnes gar nicht beschlossen wird und anderentheils wieder neue Punkte beschlossen werden, so daß quasi nur eine Grenze für den Bedarf vorgesehen wird. Aus diesem Grunde hat der Landes-Ausschuß die Sache anders behandelt, als es in früheren Jahren der Fall war, und hat den Bedarf für das Jahr 1901 getrennt von dem Bedarfe der künftigen Jahre. Für das Jahr 1901 ist es allerdings nothwendig, der Stadtgemeinde jetzt schon ein Anlehen zu bewilligen, weil der Landtag erst im Frühjahr wieder zusammenkommen dürfte, und bis die Sache erledigt ist, die Gemeinde kein Geld bekommen könnte. Es wurde nun der Vorgang so eingehalten, daß der Landes-Ausschuß empfiehlt, das Anlehen für das Jahr 1901, welches nach den Ausweisen des Stadtrathes sich auf 1.800.000 K berechnen läßt, zu bewilligen, jedoch die Beträge, welche auf die Jahre 1902 und 1903 entfallen, vorläufig noch auszuschließen. Was die Verzinsung dieser Anlehen betrifft, so weist allerdings der Stadtrath nach, daß diese vorläufig noch aus den Mitteln der ordentlichen Gebarung zu decken ist; und was die Zukunft betrifft, so läßt sich das heute nicht beurtheilen; aber es wird schon jetzt vorausgesetzt, daß die zweiprocentige Umlage auf den Mietzins, die auf drei Jahre bewilligt wurde, auch in Zukunft wieder zur Einhebung bewilligt werden wird; das Ansuchen geht daher dahin, auch diese zweiprocentige Umlage wieder neuerlich für mehrere Jahre zu bewilligen. Es ist schon vor drei Jahren die Frage offen

gewesen, ob man diese zweiprocentige Umlage bewilligen solle, obwohl die Stadt Graz nach ihrem Statute das Recht hat, 2 kr. mehr Zinskreuzer einzuheben, ohne um eine Bewilligung ansuchen zu müssen. Man ist aber damals darüber hinausgegangen und hat die Umlage auf die Mietzinse bewilligt; es bleibt daher jetzt nichts anderes übrig, wie der Landes-Ausschuß meint, auch diesmal wieder die zweiprocentige Umlage auf weitere drei Jahre zu bewilligen, welche Umlage die Stadt Graz immer noch für nothwendig erachtet. In formeller Beziehung ist allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Es stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird zur Deckung der Erfordernisse der außerordentlichen Gebarung des Gemeinde-Fondes für das Jahr 1901 die Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1.800.000 Kronen ertheilt;

2. der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung ertheilt, eine zweiprocentige Gemeinde-Umlage von dem Mietzinse unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Mietzins in Vorschreibung gebrachten Zinskreuzern auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. April 1901 angefangen, einzuheben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 4. September 1896, Z.-G. und B.-Bl. Nr. 68**

(Beilage Nr. 101).

Berichterstatter ist Herr Abg. Link, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses Dr. **Link** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Wege der Landesgesetzgebung wurden im Jahre 1896 Abgaben von der Ausübung des Jagdrechtes und von dem Reingewinne der Sparcassen zum Zwecke der Dotierung des Landes-Armenfonds eingeführt. Das Gesetz bezüglich der Abgabe vom Reingewinn der Sparcassen sollte sich auf die sämtlichen Sparcassen, welche im Geltungsgebiete des Landes ihren Sitz haben, beziehen, beziehungsweise alle diese Sparcassen treffen. Bei der Anwendung dieses

Gesetzes haben sich im Laufe dieser kurzen Zeit erhebliche Schwierigkeiten ergeben, und zwar Schwierigkeiten bei der Auslegung der Grundbestimmung des Gesetzes des § 2. Diese Schwierigkeiten sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Sparcassen sehr verschiedene Bestimmungen in ihren Statuten über die Verwendung des Reingewinnes und des Reservefonds haben, und daß in concreten Fällen die Anwendbarkeit des Gesetzes, welches dem niederösterreichischen Landesgesetze nachgebildet war, bestritten wurde. Es wurden mehrere Bemessungen des Jahres 1896 und 1897 Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes und sind von diesem in zwei Fällen Entscheidungen gefällt worden, welche in ihrer essentiellen Begründung zum Theile auseinandergehen.

Angesichts dieser unsicheren Rechtslage, hat der Landes-Ausschuß es als seine Aufgabe erkannt, dahin zu wirken, daß dem geschaffenen Landesgesetze allgemeine Geltung und Anwendung verschafft und eine gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Sparcassen des Landes gesichert werde. Der kombinierte Ausschuss, in dessen Namen ich zu referieren habe, hat sich dieser Auffassung des Landes-Ausschusses angeschlossen und tritt daher ebenfalls für die vom Landes-Ausschuße vorgelegte Gesetzesnovelle ein, wobei ich im Namen des Ausschusses die Erklärung abzugeben habe, daß diese Gesetzesnovelle und das damit verbundene Bestreben, sämtliche Sparcassen des Landes der Abgabe für den Landes-Armenfonds zu unterwerfen, durchaus keine Spitze gegen einzelne Verwaltungen der Sparcassen haben soll. Im Gegentheile hat auch der kombinierte Ausschuss vollkommen die gemeinnützigen und wohlthätigen Bestrebungen der einzelnen Sparcassen dem vollen Umfange nach gewürdigt.

Ich will das hohe Haus nicht damit belästigen, in dieser vorgerückten Stunde die erlassenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die ohnedies in dem Berichte des Landes-Ausschusses ausführlich behandelt werden, zu wiederholen. Ich möchte nur, so weit es zur Begründung der Abänderung des Gesetzes notwendig ist, auf die markantesten Unterschiede dieser Entscheidungen hinweisen. Während in der einen Entscheidung der Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Reservefonds kein eiserner Fonds sei, der unter keinen Umständen angetastet werden dürfe, sondern vielmehr eine Sammelstelle für alle Überschüsse, deren von vornherein ganz unbestimmbarer Vermögensfonds in gar keiner ziffermäßigen Relation zu möglichen Verlusten steht, so daß die statutarische Bestimmung, wonach der Reingewinn stets und unbedingt in den Reservefonds zu fließen hat, kein Hindernis sei, auch in diesem Falle in

Anwendung des Gesetzes vom Reingewinne die Abgabe vorzuschreiben, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem zweiten Falle, wo es sich um eine bestimmte statutarische Bestimmung der Sparcasse handelt, nach welcher die Gebarung-Überschüsse, der Reingewinn der Sparcasse für die Dotierung des Reservefonds und beziehungsweise zur Vermehrung desselben zu verwenden ist, die Entscheidung getroffen, daß mit Rücksicht auf diese Statuten-Bestimmung die Überschüsse dieser Sparcasse zur Abgabe nicht herangezogen werden können. Der Landes-Ausschuß konnte, um den Zweck zu erreichen, das Gesetz den statutarischen Bestimmungen der Sparcassen anzupassen, mit Rücksicht auf diese vorliegenden Entscheidungen und die darin niedergelegten Grundsätze einen zweifachen Weg einschlagen. Erstens den Weg, die Widmungen, welche dem Reservefonds entnommen werden, der Abgabe zu unterwerfen.

Der Landes-Ausschuß hat, und wie ich glaube, mit vollem Rechte, diesen Weg nicht eingeschlagen, weil es obios wäre, Widmungen für gemeinnützige Zwecke einer Abgabe zu unterziehen und weil eine solche Bestimmung in ihrer Durchführbarkeit wieder Schwierigkeiten geboten hätte, indem die Widmungen, die gemacht werden, mit den Gebarung-Überschüssen des betreffenden Jahres in keinem directen Zusammenhange stehen und noch immer bei der Bemessung der Abgabe die Frage offen geblieben wäre, ob die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Beträge, die dem Reservefonds entnommen werden, aus den Gebarung-Überschüssen des betreffenden Jahres oder nicht aus früheren Jahren, in welchen das Gesetz noch gar nicht in Geltung war, herrühren. Der zweite Weg, der eingeschlagen werden konnte, war der, im Gesetze auszusprechen, daß selbst in jenen Fällen, in welchen die Statuten die Bestimmung enthalten, daß die Gebarung-Überschüsse, der Reingewinn der Sparcasse dem Reservefonds zuzuführen seien, in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochenen Anschauung nur jene Beträge, welche nach dem Ermessen der k. k. Statthalterei zur Dotierung des Reservefonds verwendet werden müssen, von der Bemessung der Abgabe auszuscheiden und den übrigen Theil des Reingewinnes, wenn derselbe auch schon rechnungsmäßig dem Reservefonds zugewiesen wäre, der Besteuerung zu unterziehen sei. Wenn der § 2 des Gesetzes vom 4. September 1896 mit der Novelle, welche der Landes-Ausschuß in Vorlage gebracht hat, verglichen wird, so findet man, daß der erste Absatz des § 2 mit einer stilistischen Änderung und unter Einbeziehung des letzten Alincas in dem ersten Absatz eine wesentliche Abweichung nicht ausweist und daß die Lücke, welche im gegen-

wärtigen Gesetze dadurch ausgefüllt wird, dass in der Novelle eine weitere Alinea beigelegt ist, welche im Anschlusse an die frühere Bestimmung lautet (liest):

„Insoweit jedoch nach den Statuten einzelner Sparcassen der gesammte Gebärungs-Überschuss unbedingt und ohne Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds diesem letzteren zuzufliessen hat“, das war eben der eine Fall, der zur Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes geführt hat (liest weiter): „ist für die Bemessung der Abgabe als abgabefrei von dem in den Reservefonds geflossenen Reingewinn jener Betrag auszuscheiden, welcher von der k. k. Statthalterei als behufs Sicherung der Einlagen zur Vermehrung des Reservefonds nothwendig erachtet und bei Bemessung der Abgabe bestimmt wird.“

Nachdem der Ausschuss der Überzeugung war, dass dieses Gesetz den Zweck erfüllen wird, nämlich eine gleichmäßige gerechte Heranziehung der Sparcassen zu dieser Abgabe für den Landes-Armenfonds herbeizuführen, hat derselbe sich auch der vorliegenden Gesetzesnovelle des Landes-Ausschusses vollinhaltlich angeschlossen und empfehle ich namens des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten dem hohen Hause die unveränderte Annahme der Gesetzesnovelle.

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Referenten, die Gesetzesnovelle zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Vink (liest):

„Art. I.

Der § 2 des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G. und B.-Bl. Nr. 68, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landes-Armenfond, hat in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Als Reingewinn im Sinne des § 1 ist der Gebärungs-Überschuss anzusehen, welcher sich auf Grund der von den Sparcassen jährlich aufgestellten und der k. k. Statthalterei vorgelegten Bilanzen mit Ausschluss der durch die Steigerung des Curses der im Eigenthume der Sparcasse befindlichen Wertpapiere am Bilanztage erzielten und nicht realisirten, daher lediglich buchmäßigen Gewinne ergibt. Aus diesem Reingewinne ist für die Bemessung der Abgabe jener Betrag als abgabefrei auszuscheiden, welcher nach den Statuten der betreffenden Sparcasse oder, wenn die Statuten keine festen Bestimmungen enthalten, nach dem Ermessen der k. k. Statthalterei zur Bildung beziehungsweise Vermehrung ihres Reservefonds

zu verwenden ist. Insoweit jedoch nach den Statuten einzelner Sparcassen der gesammte Gebärungs-Überschuss unbedingt und ohne Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds diesem letzteren zuzufliessen hat, ist für die Bemessung der Abgabe als abgabefrei von dem in den Reservefonds geflossenen Reingewinne jener Betrag auszuscheiden, welcher von der k. k. Statthalterei als behufs Sicherung der Einlagen zur Vermehrung des Reservefonds nothwendig erachtet und bei Bemessung der Abgabe bestimmt wird.

Art II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu den einzelnen Artikeln das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die die vom Berichterstatter soeben verlesenen Artikel I bis inclusive III annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Artikel I bis inclusive III erscheint angenommen.

Ich bitte Titel und Eingang zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Vink (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 4. September 1896, L.-G. und B.-Bl. Nr. 68, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landes-Armenfond, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt: (Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Einführung und Erhöhung von Abgaben von der Veranstaltung von Lustbarkeiten zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes

(Beilage Nr. 49).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem vorliegenden Berichte (Beilage Nr. 49) hat der Landes-Ausschuss eine sehr anerkennenswerte, mühevollen und zeitraubende Arbeit geleistet und dem hohen Landtage vorgelegt, welcher ein außerordentlich ausgedehntes und wertvolles Material zugrunde liegt, und es ist auch der diesem Berichte angehängte Gesetzentwurf Vorbildern nachgebildet, welche bereits in einigen Kronländern Österreichs, sowie in mehreren Staaten des Deutschen Reiches Gesetzeskraft erlangt haben. Wenn der combinirte Finanz- und Gemeinde-Ausschuss trotzdem die Annahme dieses Gesetzentwurfes dem hohen Hause nicht empfehlen kann, so hat das seine Ursache darin, dass befürchtet wird, dass der finanzielle Erfolg der hier beabsichtigten Abgaben oder Gebühren ein ungemein geringer sein und in keinem Verhältnisse stehen dürfte zu dem verhältnismäßig doch schwierigen und umständlichen Einhebungsmodus, der sich hieraus ergeben würde, und zu den nicht unbeachtlichen Vegetationen, denen die Parteien und die einzelnen gebührenpflichtigen Personen bei der Einhebung dieser Gebühr oder Abgabe unterworfen werden müssten. Eine Hauptursache, warum der combinirte Finanz- und Gemeinde-Ausschuss auf diesen Gesetzentwurf nicht eingehen zu sollen glaubt, liegt ferner darin, dass mit diesem Gesetzentwurfe eigentlich dem Antrage **Pösch**, der die erste Anregung zu einer derartigen Besteuerung gegeben hat, nicht entsprochen wird. Die Abgeordneten **Pösch** und Genossen hatten bei ihrem Antrage, den sie im Jahre 1898 eingebracht hatten, eine umfassendere und gleichmäßigere Besteuerung des gesamten Luxus, allen besonderen Aufwandes und der Lustbarkeiten ins Auge gefasst. Nach diesem Gesetzentwurfe würde jedoch nur ein Theil dieses Luxus oder Aufwandes oder einzelne Lustbarkeiten herausgenommen und der Besteuerung zugeführt, und zwar einer durchaus nicht gleichmäßigen Besteuerung, sondern einer Besteuerung, die von Gemeinde zu Gemeinde verschieden wäre. Und wenn man von dem ganzen großen Complex des Luxus oder Aufwandes einen so großen Theil vorwegnimmt und den Gemeinden zur Besteuerung überweist, würde für die spätere Schaffung einer allgemeinen Luxus- oder Aufwandsteuer viel weniger mehr an Objecten vorhanden sein und es würde sich dann die Schaffung eines eigentlichen Luxussteuer-Gesetzes viel schwieriger herausstellen als gegenwärtig, wo man noch in der Lage ist, sämtliche Lustbarkeiten in eine derartige Luxussteuer einzubeziehen. Das sind die Gründe, welche

den combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschuss veranlasst haben, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zur Annahme zu empfehlen, sondern folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Antrag lautet (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, sammt dem demselben beigelegten Gesetzentwurfe wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zurückgestellt, an der Hand des gesammelten umfangreichen Materials der Frage einer umfassenden und gleichmäßigen Besteuerung des Luxus und besonderen Aufwandes, sowie der Lustbarkeiten zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes im Sinne des vom Abg. **Pösch** und Genossen in der Sitzung vom 26. Februar 1898 (Beilage Nr. 124 ex 1898) gestellten Antrages näherzutreten und hierüber, eventuell unter Vorlage eines neuerlichen Gesetzentwurfes, in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten.“

Ich bitte diesen Antrag annehmen zu wollen. (Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **mündliche Berichterstattung des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Entschädigung der Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden verunglückte Pferde**

(Beilage Nr. 72).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Murer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich zu berichten über Landtags-Beilage Nr. 72, Bericht des steierm. Landes-Ausschusses betreffend Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden verunglückte Pferde. In dem Berichte des Landes-Ausschusses wird auseinander gesetzt, dass die bei Brandfällen oft vorkommende Weigerung der Fuhrwerksbesitzer, die nöthige Bespannung für die Zu- und Rückfuhr von Löschgeräthen beizustellen, hauptsächlich darin ihren Grund hat, weil eine Schadloshaltung für einen aus der Erfüllung dieser Pflicht entstandenen, unverschuldeten Nachtheil nicht festgestellt wurde. — Es ist gewiss leicht möglich, dass Pferde bei diesen Anlässen durch Überanstrengung, Verkühlung u. s. w. erkranken oder zu Grunde gehen können und der Fuhrwerksbesitzer einen bedeutenden Schaden erleiden kann, und ist es daher auch ein Bedürfnis, dass für eine Abhilfe der erwähnten, die Feuerficherheit am Lande

gefährdeten Übelstände durch Festsetzung einer Entschädigung der Fuhrwerksbesitzer für auf solche Weise erkrankte oder verunglückte Pferde gesorgt werde.

Der Landes-Ausschuß hat über die Anzahl der Verunglückungen von Pferden Erhebungen gepflogen und die Resultate derselben in seinem Berichte dargestellt. Nachdem das statistische Material nicht vollständig sein kann, so fehlen zur Veranschlagung des genauen Jahreserfordernisses die nöthigen Grundlagen, und ist man der Ansicht, daß mit dem vom Landes-Ausschuße in seinem Berichte veranschlagten Betrage pr. 1000 K das Auslangen kaum wird gefunden werden können.

Da bei der Schadenerhebung auch die Mitwirkung der Bezirks-Ausschüsse in Aussicht genommen ist, so wäre es angezeigt, daß die betreffenden Bezirksvertretungen auch zu einer theilweisen Beitragsleistung zu den Entschädigungen herangezogen würden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten empfiehlt daher die Annahme des nachstehenden Antrages (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Landes-Ausschuße wird unter Genehmigung der erstatteten Vorschläge für Rechnung des Landes-Feuerwehrfondes pro 1900 ein Betrag von 2000 K zur Verfügung gestellt, aus welchen in berücksichtigungswürdigen Fällen an Pferdebesitzer für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde Entschädigungen bis zum Höchstbetrage von 80% des erhobenen Schadens in der Voraussetzung zu leisten sind, wenn auch der Bezirk, in welchem sich der Brandfall ereignet, ein Fünftel dieser Entschädigung zur Zahlung übernimmt.“

Ich empfehle die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ein großer Übelstand hat seit Jahren geherrscht, daß betreffs der Ausfahrt zu Bränden bei einem Schadenfeuer betreffs der Kostenfrage ein Verhältnis bestanden hat, daß man nicht wußte, wer die Kosten zahlen sollte. Nach dem ursprünglichen Gesetze mußten die Kosten jene Gemeinden zahlen, welche die Ausfuhr leisten. Nun das haben wir vor zwei Jahren durchgebracht, daß dieser Paragraph abgeändert wurde. Heute sind mehrere Bezirksvertretungen, die diese Kosten theilweise übernehmen und die betreffenden Fuhrwerksbesitzer entschädigen, das ist sehr gut, aber noch immer sind die Pferde freigestellt, und noch nicht entschädigt, wodurch die Bespannung bei Schadenfeuer schwerer zu haben war. Darum ist dieser Antrag sehr gut und praktisch und zu begrüßen. Ein Umstand ist aber dabei, wo ich gedacht hätte, daß er nicht dabei sein sollte, weil es heißt, daß ein Fünftel Procent von

den Bezirken zu zahlen sei. Ich habe mir das aber doch noch näher überlegt und finde nun das auch für richtig, weil dann eine Überprüfung geschieht und der Landesfeuerwehrfond die Rechnungen nicht so genau überprüfen kann, als wie sie von Seite des Bezirkes gewiß kontrolliert werden. Ich bin mit diesem Antrage vollkommen einverstanden und ich stimme für denselben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **mündliche Berichterstattung des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der fachwissenschaftlich gebildeten Arbeitskräfte an der landw.-chem. Landes-Versuchs- und Samen-Control-Station in Graz** (Beilage Nr. 42).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Namens des Finanz-Ausschusses habe ich über Beilage Nr. 42, Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der fachwissenschaftlich gebildeten Arbeitskräfte an der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Control-Station in Graz zu berichten. — Hoher Landtag! Obgleich die Geschäfte an der landwirtschaftlich-chemischen Versuchs-Station in Graz sich vermehrt haben, kann sich der Finanz-Ausschuß nicht der Anschauung des Landes-Ausschusses, dahingehend, daß sofort die Stelle eines Adjuncten bei dieser Versuchs-Station neu creiert werden soll, anschließen. Der Finanz-Ausschuß geht dabei von der Anschauung aus, daß durch die in der diesjährigen Session erfolgte Bestellung eines zweiten Cultur-Ingenieurs wie eines Wanderlehrers am Oberhof, für die Abhaltung von Wandervorträgen derart vorgesorgt wurde, daß Dr. Gotter von der Abhaltung solcher zeitraubenden Vorträge enthoben werden kann, wodurch derselbe seine ganze Zeit und Kraft der internen Thätigkeit in der Anstalt zu widmen in der Lage ist. Der Finanz-Ausschuß spricht gleichzeitig den Wunsch aus, daß die Thätigkeit der Anstalt sich zumeist die Untersuchung von landwirtschaftlichen Gegenständen, wie Pflanzenpsychologie, angelegen sein lasse.

Ich glaube, mich einer weiteren Begründung enthalten zu können und erlaube mir namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von der Anstellung einer zweiten fachwissenschaftlich gebildeten Hilfskraft an der landwirt-

schaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Control-Station in Graz für dermalen Umgang zu nehmen.

- b) über die etwa zweckmäßige Erhöhung einzelner Posten des Tarifes der Versuchs-Station in der kommenden Session Bericht zu erstatten."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen, betreffend unentgeltliche Abgabe von Heilserum

(Beilage Nr. 88).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Der Antrag des Herrn Abg. Lamberg und Genossen geht von der wohlwollenden Idee aus, den unbemittelten Volkskreisen den Bezug des Heilserums, welches ein ungeheuer wichtiges, ja einziges Bekämpfungsmittel gegen die Diphtherie ist, thunlichst zu verbilligen und zu verwohlfeilen. Bekanntlich ist dieses Heilmittel sehr kostbar, es kostet eine solche Fiole, welche man zur Injection braucht, in der Apotheke 1 fl. 40 kr. und es ist daher für unbemittelte Eltern für ihre Kinder sehr schwer, sich dasselbe zu verschaffen. Das Heilserum wird in Wien in einer Staatsanstalt erzeugt. Um der Absicht des Antragstellers Rechnung zu tragen, erübrigt daher nichts anderes, als den Landes-Ausschuss zu beauftragen, sich an die Regierung zu wenden und diesfalls geeignete Schritte zu machen, um es zu ermöglichen, die Abgabe dieses Heilserums an unbemittelte Patienten unentgeltlich oder doch zu herabgelegten Preisen zu erreichen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet daher (liest):

„Dieser Antrag wird dem Landes-Ausschuss zur Einleitung von Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen unentgeltlicher Abgabe von Heilserum für minderbemittelte Grundbesitzer und Gewerbetreibende, überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zum Schluß der Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag den 5. Mai 1900 um 9 Uhr vormittags, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, mit den Be-

deckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlag pro 1900 (Beilage Nr. 108). Berichterstatter Abg. Exc. Graf Rottulinsky.

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend die Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark in der Zeit vom Jänner 1899 bis Jänner 1900 (Beilage Nr. 95). Berichterstatter Abg. Dr. Link.

3. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Graf Rottulinsky, Posch und Genossen, Beilage Nr. 56, betreffend die Durchführung der dem Reichsrathe vorliegenden Eisenbahnprogramme (Beilage Nr. 100). Berichterstatter Abg. J. Kuchliger.

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 19, betreffend die Zustände und Unfälle auf der k. k. priv. Südbahn (Beilage Nr. 105). Berichterstatter Abg. Freiherr v. Kellersperg.

5. Berichte des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 89:

Petition Nr. 310 der Grazer Handels- und Gewerbekammer, um Unterstützung des Baues einer normalspurigen Locomotiv-Eisenbahn von Gleisdorf über Bischofsdorf nach Hartberg. Berichterstatter Abg. Sutter.

Petitionen Nr. 19, 20, 21, 22, 236 und 244 der Bezirksvertretungen Arnfels, Leibnitz, Wildon, Deutschlandsberg und Umgebung Graz, sowie der Marktgemeinde Leibnitz, um Beachtung des Projectes der Sulmthalbahn. Berichterstatter Abg. Friedrich Freiherr v. Rokitsansky.

Verzeichnis Nr. 43:

Petition Nr. 294 des Daniel v. Lapp, um Rück- erstattung von Garantie-Beiträgen und um Verstaatlichung der Bahnlinien Gili-Wöllan.

Petition Nr. 322 des Bezirks-Ausschusses Stainz, um Aufhebung des Garantie-Beitrages für die Landes-Bahn Preding-Wiefelsdorf-Stainz. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

6. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 18, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 (Beilage Nr. 109). Berichterstatter Abg. Dr. Freiherr v. Stöckl.

7. Bericht des vereinigten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, betreffend die Errichtung

eines Centralverbandes ländlicher Genossenschaften in Steiermark (Beilage Nr. 110). Berichterstatter Abg. Erg. Graf Rottulinsky.

8. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend eine Änderung der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung und über den Antrag, Beilage Nr. 46, des Abgeordneten Prälat Karlon und Genossen im gleichen Gegenstande (Beilage Nr. 111). Berichterstatter Abg. Dr. Link.

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag Sr. Magnificenz des Rectors der Universität in Graz, Dr. Eduard Richter und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend den Krankenhaus-Neubau in Graz (Beilage Nr. 112). Berichterstatter Abg. Franz Mosdorfer.

10. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 44:

Petition Nr. 336 des Stadtrathes Graz um Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. 73.

Petition Nr. 329 des Lehrkörpers der Knaben-Volksschule in Judenburg um Zuerkennung von Zuerkennungszulagen.

Petition Nr. 328 des Rudolf Kohl, Bürgerschullehrers in Graz, und Petition Nr. 327 der Wilhelmine Kohl, Bürgerschullehrerin in Graz, um Zuerkennung einer Remuneration für die Zeit der provisorischen Verwendung an Bürgerschulen.

Petition Nr. 331 der Marie Polz, Lehrerin in Graz, um Einrechnung der vor ihrer Verheirathung absolvierten Dienstjahre behufs Erlangung der 2. Dienstalterszulage. Berichterstatter Abg. Freih. v. Hackelberg.

Verzeichnis Nr. 45:

Petition Nr. 332 der Stadtgemeinde Judenburg, um Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule. Berichterstatter Abg. Freih. v. Hackelberg.

Petition Nr. 287 des Otto Ehrlich, Lehrers in Grafendorf, um Nachsicht einer Dienstesunterbrechung behufs Erlangung einer höheren Gehaltsstufe und der Dienstalterszulagen. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 47:

Petition Nr. 119 des Mucius Camuzzi, Bürgerschullehrers in Graz, um Anrechnung der an der definitiven Lehrstelle in Kleinstätten zugebrachten Dienstzeit.

Petition Nr. 85 des Johann Ortner, Oberlehrers i. R. in Graz, um Verleihung der V. Dienstalterszulage.

Petition Nr. 79 des Johann Weigl, Oberlehrers i. P., um Vervollständigung seines Ruhegehaltes.

Petition Nr. 106 des Johann Brandl, pens. Oberlehrers in St. Magdalena, um Pensionserhöhung.

Petition Nr. 37 des Hugo Stattin, Volksschullehrers in Knittelfeld, um Anerkennung einer Dienstzeit von 7 Jahren 3 Monaten.

Petition Nr. 114 des Anton Pastner, pens. Oberlehrers in Deufenbach, um Einrechnung seiner Dienstzeit als provisorischer Lehrer. Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

Verzeichnis Nr. 48:

Petition Nr. 83 der Marie Konsegg, Lehrerin in Mahrenberg, um Vollaurechnung ihrer Unterlehrerjahre.

Petition Nr. 324 des Ortschaftsrathes Dobroszen und Gemeinde.

Petition Nr. 338 des Ortschaftsrathes Pichl-Preunegg.

Petition Nr. 341 des Lehrkörpers von Allerheiligen, und

Petition Nr. 342 der Gemeinde Gnas, um Verlegung der dortigen Schulen in höhere Ortsklassen. Berichterstatter Abg. Ortnig.

Petition Nr. 317 des Lehrervereines Bruck a. d. Mur, in Schulangelegenheiten. Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

11. Berichte des Landes-Cultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 46:

Petition Nr. 335 des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag, um endliche Entscheidung betreffs der Niederalplersstraße. Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

Verzeichnis Nr. 49:

Petition Nr. 298 Ansuchen der Gemeinden Liezen und Pyhrn im Ennstthale, um Verbanung des Wildbaches Pyhrn. Berichterstatter Abg. Größwang.

Verzeichnis Nr. 50:

Petitionen Nr. 165 des Polytechnischen Clubs in Graz und 240 des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Berücksichtigung der Denkschrift, betreffs Abhilfeschaffung gegen Hochwasser-Gefahr. Berichterstatter Abg. Größwang.

Petition Nr. 319 der Filiale Knittelfeld der k. k. steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft, um Schaffung eines Fluren-Gesetzes. Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

Verzeichnis Nr. 67:

Petition Nr. 321 der Gemeinde-Vorstehungen Apfelberg, Gaal, Spielberg, Groß-Lobming, Mitter-Lobming und Klein-Lobming im Gerichtsbezirke Knittelfeld, um

Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der nicht ärarischen Straßen- und Brückenmauten.

Petition Nr. 343 der Gemeinde-Vertretung Unter-Madnitz, um Bewilligung einer Landes-Subvention zum Ankaufe von Wetterschieß-Geräthschaften. Berichterstatter Abg. Sutter.

12. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 51:

Petitionen Nr. 274, 275, 279, 280 und 302, betreffend die Gewährung von Gnadengaben, Unterstützungen, Gnadenpensionen und Geldaushilfen. Berichterstatter Abg. Rudolf Dehne.

Verzeichnis Nr. 52:

Petitionen Nr. 305 und 340, betreffend die Gewährung von Gnadengaben und Unterstützungen. Berichterstatter Abg. Rudolf Dehne.

Verzeichnis Nr. 53:

Petitionen Nr. 104, 123, 140 und 141, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Gnadengaben. Berichterstatter Abg. Rudolf Dehne.

Verzeichnis Nr. 54:

Petitionen Nr. 143, 175, 211, 221, 222 und 273, betreffend Zuwendung von Gnadengaben, Begräbniskosten und Unterstützungen. Berichterstatter Abg. Rudolf Dehne.

13. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 55:

Petition Nr. 95 der Stadtgemeinde Rann, um eine Subvention zur Erbauung einer Brücke über die Save und Gurk.

Petition Nr. 207 des Bezirks-Ausschusses Gröbming, um Bestreitung der Schuld per 2600 fl. an den Civil-Ingenieur Emil Teischinger für das Project der Enns-Regulierung.

Petition Nr. 103 der Gemeinde Arnstein, um eine Subvention von 1200 K zur Reconstruction der Teigitschbach-Brücke.

Petition Nr. 239 des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Flüssigmachung der Subvention zur Auszahlung der Eisenconstruction für die Brücke über die Enns bei Weissenbach.

Petition Nr. 333 der Allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse, Centrale Graz, um eine Subvention. Berichterstatter Abg. v. Forcher.

Verzeichnis Nr. 56:

Petition Nr. 308 des Gewerbe-Genossenschafts-Verbandes für den politischen Bezirk

Bruck a. d. M. um eine Subvention zur Abhaltung von Schuhmachercursen.

Petitionen Nr. 309 und 88 des Schuhmacher-Rohstoffvereines in Graz um eine Subvention.

Petition Nr. 326 der Werksgenossenschaft der Schuhmacher für Heereslieferungen in Judendorf um eine Subvention. Berichterstatter Abg. v. Forcher.

Verzeichnis Nr. 57:

Petition Nr. 76 des Handwerkervereines der Deutschen Volkspartei in Graz um eine Subvention für die Altersrentencasse.

Petition Nr. 304 der Handels- und Gewerbekammer in Leoben um Einstellung eines entsprechenden Betrages in das Jahresbudget für Gewerbebeförderung.

Petition Nr. 181 des Schuhmacher-Rohstoff-Vereines für Leoben und Umgebung um ein unverzinsliches Darlehen von 1000 K. Berichterstatter Abg. v. Forcher.

Verzeichnis Nr. 58:

Petition Nr. 269 der Genossenschaften in Pöllau um einen Beitrag behufs Errichtung eines gewerblichen Fortbildungscurses

Petition Nr. 125 der Ortsgruppe Graz des Lehrer-Haus-Vereines in Wien um eine Subvention zur Errichtung eines Schülerheims.

Petition Nr. 299 des Unterrichts-Comités des Arbeiter-Gewerkschafts-Vereines in Graz um eine Subvention pro 1900. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 59:

Petition Nr. 241 des Anton Herzl in Graz, um Zuwendung des Sterbequartales nach seinem Sohne Franz Herzl.

Petition Nr. 197 des Andreas Brabl, penf. Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension jährlicher 343 fl. 75 fr.

Petition Nr. 297 der Therese Lukam, Arbeitslehrerin in Brunnsee, um eine Gnadenpension.

Petition Nr. 403 des Veit Windisch, Volksschullehrers, um Genehmigung des Fortbezuges seiner Pension.

Petition Nr. 343 der Antonie Danner, Oberlehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 60:

Petition Nr. 237 des Johann Oberer, penf. Oberlehrers, um Zuerkennung seiner vollen Activitätsbezüge.

Petition Nr. 231 des Philipp Rodermann, um Zuerkennung eines Ruhegenusses nach dem jetzigen Pensionsnormale.

Petition Nr. 30 des Vereines „Schülerhort“, um eine Unterstützung pro 1900.

Petition Nr. 210 des Felix Valenta, def. Oberlehrers in Mariahof, um Zuerkennung eines Betrages von 47 fl. 50 kr.

Petition Nr. 208 der Anna Baier, f. f. Bezirkschul-Inspectorswitwe, um Pensionserhöhung. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 61:

Petition Nr. 259 der Josefine Jarosch, Arbeitslehrerin in Msenz, und Petition Nr. 272 der Fanny Prager, Oberlehrerswitwe in Groß-Florian, um eine Unterstützung.

Petition Nr. 6 des Stephan Rončan, pens. Volksschullehrers in Marburg, um Zuerkennung der Activitätsbezüge.

Petition Nr. 16 des Michael Mauritsch, pens. Oberlehrers in Hl.-Dreifaltigkeit, und Petition Nr. 285 des Valentin Stölzer, gewesener Lehrers in Raßwalb, um Belassung seiner Gnadengabe.

Petitionen Nr. 256 des Leopold Gschanes, pens. Lehrers, Nr. 315 der Johanna Breining, Schuldirectors-Witwe, und Nr. 300 der Theresie Eblen von Emperger, um Pensionserhöhungen. Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 62:

Petition Nr. 75 der Anna Prinz, landsh. Portierswaise in Graz, um Belassung der Gnadengabe von 60 fl. auf weitere drei Jahre.

Petition Nr. 99 des Georg Troppauer, landsh. Amtsbieners i. R. in Graz, um Einrechnung der militärischen und provisor. Dienstzeit.

Petition Nr. 183 des Peter Kröll, Landes-Rechnungsrathes i. R. in Graz, um Nachsicht der fehlenden zwei Jahre, resp. Einrechnung derselben in seine Pension.

Petition Nr. 282 der Vormundschaft der landsh. Waise Johanna Klar, um Fortbezug des Erziehungsbeitrages bis zum 24. Lebensjahre. Berichterstatter Abg. Exc. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 63:

Petition Nr. 264 des Vincenz Skodler, Directors der Landeszwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, um Erhöhung der bevorstehenden Pensionsbezüge und zwar des Quartiergeldes um 100 fl. und der indebite eingezogenen Personalzulage per 350 fl., zusammen 450 fl. österr. Währung.

Petition Nr. 201 der Lehrer der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, um eine entsprechende Regulierung ihrer Gehalts- und Dienstbezüge.

Petition Nr. 289 des Professors Heinrich Schwach, um Regulierung seiner Bezüge nach der VIII. Rangklasse. Berichterstatter Abg. Exc. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 64:

Petition Nr. 33 der Amalia Janežic, landsh. Beamten-Waise in Marburg, und Nr. 66 der Emma Grieger, Landes-Eisenbahnamts-Rechnungsführers-Witwe in Weissenbach a. d. Enns, um eine Gnadengabe.

Petition Nr. 263 der Custoden am steierm. Landes-Museum „Joanneum“, Dr. Oduard Gatlé und Gottlieb Marktanner-Turnereischer, um Regelung ihrer Bezüge.

Petition Nr. 265 des steierm. Landes-Archivs, um Einbeziehung in die Gehalts-Regulierung der Landes-Beamten. Berichterstatter Abg. Exc. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 65:

Petition Nr. 137 der Maria Roscher, landsh. Beamten-Revidentens-Witwe in Graz, um Verlängerung des Erhaltungsbeitrages für ihren Sohn Oskar.

Petition Nr. 195 des Ober-Ingenieurs Johann Wadiaš i. R. in Cattaro, um Einrechnung der ihm noch fehlenden 3 Jahre, 9 Monate und 28 Tage zur vollen Dienstzeit von 35 Jahren in seine Pension.

Petition Nr. 212 der Francisca Koch, landsh. Officials-Waise in Lannach, um Fortbezug ihrer Gnadengabe. Berichterstatter Abg. Exc. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 66:

Petition Nr. 173 der Landes-Wanderlehrer Martin Jelovšek, Colomann Größbauer und Johann Belle, um Gehalts-Regulierung.

Petition Nr. 242 des Julius Kratochwill, steierm. Landes-Hilfsämter-Directors, um Einreihung seiner Dienstes-Stelle in die VII. Rangklasse. Berichterstatter Abg. Exc. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 68:

Petition Nr. 316 des steierm. Gewerbe-Vereines in Graz, um Bewilligung von Beiträgen für ein technologisches Gewerbe-Museum in Graz. Berichterstatter Abg. J. Rochliger.

Petition Nr. 270 der Bezirks-Vertretung Leoben, um Erwirkung von Diäten für die Mitglieder der Steuerbemessungs-Commissionen. Berichterstatter Abg. Anton Walz.

Verzeichnis Nr. 70:

Petition Nr. 1 der Ärzte an den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks, um Gehalts-Regulierung.

Petition Nr. 111 der Valerie v. Illizstein und
Petition Nr. 251 der Marie Villafarro, um eine
Gnadengabe.

Petition Nr. 260 der Stadtgemeinde Graz,
um Übernahme des Primarius des Städt. Kranken-
hauses im Falle der Auflösung des letzteren.

Petition Nr. 339 der Marktgemeinde Weiz,
um Übernahme und Erklärung ihres Krankenhauses als
ein öffentliches. Berichterstatter Abg. Mosdorfer.

Verzeichnis Nr. 71:

Petition Nr. 116 des Allgemeinen Landes-
Ausstellungs-Comités pro 1901, um eine Sub-
vention von 30.000 K. Berichterstatter Abg. J. Roch-
liger.

14. Bericht des kombinierten Finanz-Ausschusses
und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten
über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 69:

Petition Nr. 314 des österreichischen Ver-
eines gegen Trunksucht, um Theilnahme an
einem Congresse und Beitragsleistung zu den dies-
fälligen Kosten. Berichterstatter Abg. Posch.

Der Herr Abg. Kurz hat sich noch zum Worte
gemeldet.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Nachdem wir soeben
gehört haben, daß ein so großes Material für die
morgige Sitzung ist, so stelle ich, damit wir nicht eine
Abendfsitzung zu halten brauchen, den Antrag, heute
noch zwei Stunden fortzuarbeiten.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich erkläre nunmehr die
Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr nachts.)